Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

29. Sitzung (22.05.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 22. Mai 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neu eingekommene Petitionen bekannt:

a) Der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Langenbrücken, Kronau, St. Leon, Stettfeld, im Oberamtsbezirke Bruchsal, und zu Roth, Rheinhausen, Oberhausen und Kirlach, im Amtsbezirke Philippsburg, um Verabfolgung des Brennholzbedarfs der Gemeindebürger zu gemindertem Preise;

b) des Bürgers Johann Georg Eichin, zu Wiechs, im Amtsbezirke Schopfheim, um Rechtshülfe in einer Prozeßsache gegen Vogt Maurer, aus einer Forderung, resp. Verpfründung von Johann Bühler herrührend.

Mittermaier übergibt:

zwei Petitionen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Bruchsal,

a) um Ueberlassung des Brennholzes an die Einwohner zu herabgesetzten Preisen;

b) um Aufhebung der Weinaccise und Gestattung des Weindetailverkaufs über die Straße für die Produzenten.

Reichenbach übergibt:

eine Petition der Wittwe des Landchirurgen Maurer, von Stockach, dermalen zu Waldkirch, um Bewilligung einer Pension, oder wenigstens eines Sustentationsgehalts.

Kuenzer legt zwei Petitionen vor, nämlich

1) der Wahlmänner der Gemeinden Heudorf und Schwandorf, im Amtsbezirke Stockach, um Abgabe des jährlichen Brennholzbedarfs für die Gemeindebürger, um den früheren herabgesetzten Preis;

2) eine Bitte des Schullehrers Joachim Auer zu Heudorf, im Amtsbezirke Stockach, um Belassung seiner vor der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835 (Regier.-Bl. Nr. 66) zum Schulgesetze, als Lehrer und Meßner bezogenen Besoldung.

Zentner übergibt:

eine Petition des Alois Tröndle und Joseph Dietsche zu Wuthöschingen, im Amtsbezirke Waldshut, für sich und im Namen der übrigen dortigen Rebbesitzer, um Aufhebung einer an die landesherrliche Domänenverwaltung zu leistenden Naturalabgabe, Landwein genannt.

Merk überreicht:

eine Petition des Alt-Hauptzollers Merk von Zollhaus am Randen, im Amtsbezirk Hüfingen, um Bewilligung einer Pension.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitions-Commission zum Bericht zugewiesen.

v. Rotteck wünscht, es möchte der Kammer erklärt werden, bis wann man Hoffnung haben dürfe, von der Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze ein

Resultat ihrer Arbeit zu erhalten. Daß diese Sache wichtig und dringlich sey, leuchte von selbst ein.

Bohm: Die Commission hat bereits mit mehreren Ministerien ihre Arbeiten durchdebattirt, und wird nach der Discussion über die Gemeindeordnung Bericht erstatten können.

Weller: Ueber die von dem Justizministerium, Kriegsministerium und Staatsministerium erlassenen Verordnungen, werde ich noch im Laufe dieser Woche berichten können.

v. Rotteck: Ich nehme diese Erklärung nützlich an.

Goll berichtet Namens der Budgetcommission, über die Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse von den Jahren 1834/35 und 1835/36.

Beil. Nr. 1, (5tes Beil.-Heft, 1ster Thl. S. 33—36.)

Der Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion der Commissionsberichte über den Gesetzesentwurf, die Gemeindewahlen, resp. die Bildung eines großen Ausschusses betreffend.

Gerbel, dem das Wort in der letzten Sitzung vorbehalten wurde, äußert: Es thut mir leid, daß ich Sie mit dieser Episode unterhalten muß, und ich würde auch auf die Angriffe gegen mich, die ohnehin von einem Freunde herkommen, nicht antworten, wenn er nicht Sätze aufgestellt hätte, die durchaus eines Widerspruchs und einer Widerlegung bedürfen. Er sagt im Eingang seiner Rede, er müsse bekennen, von Mannheim nichts zu wissen.

Es ist allerdings nicht möglich, daß er etwas davon wissen kann, sondern er kennt solches blos vom Hörensagen. Er fordert aber von mir, daß ich alle die Dinge, die ich erzählt habe, lediglich einem großen Irrthum zuschreibe, und will haben, ich soll mit ihm anerkennen, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der dortigen Behörden in dem Verfahren der Bürger in Mannheim selbst, seinen Grund und seine Entschuldigung finde. Letzteres steht im Widerspruch mit dem ersten Satz, wonach er von dem Getriebe in Mannheim nichts wissen will und kann.

Eine lange Reihe, oder ein langes Register von Handlungen, einem Irrthume von mir zuzuschreiben, ist gewiß zu weit gegangen, und der Abg. Trefurt fordert hier von mir eine Schwäche, wonach ich nimmermehr hier sitzen könnte. Er legt aber in meine Worte noch etwas Weiteres, als ich sagte, indem er dabei die Regierung zu vertreten sucht, wozu ich ihn nicht berufen fühle. Er behauptet, ich habe gesagt, die Regierung befördere das Wohl der Stadt Mannheim nicht, sondern habe blos politische Absichten.

Es wäre undankbar von mir, wenn ich dieses gesagt hätte. Ich habe gesagt, die Regierung besorge das Wohl der Stadt Mannheim, wenn es nicht mit politischen Rücksichten in Collision komme, und muß also vorweg in dieser Hinsicht eine Verwahrung einlegen. Wenn er sagt, das Benehmen der Staatsbehörden in Mannheim lasse sich mit Demjenigen entschuldigen, was daselbst vorgegangen sey, indem dort willenlose systematisch organisirte Massen beständen, so ist dieses eine Behauptung, die ich von einem Volksvertreter nun und nimmermehr erwartet hätte. — Wenn eine Klasse der Bürgerschaft in Mannheim ihr Wahlrecht vielleicht auf eine Weise verfolgte, die nicht seinen Beifall erhielt, so war er nimmermehr berechtigt, zu sagen, daß darin eine Legitimation für die Regierung oder die Staatsbehörde liege, zu Gewaltsmißbräuchen zu schreiten. Ich bestreite aber den Satz, den er den Mannheimern vorwirft, und frage ihn, wer ihm das Recht gibt, über eine ehrenwerthe Bürgerschaft ein solches Anathema auszusprechen, daß dort eine systematisch organisirte und willenlose Masse mit Anführern bestehe? Dies ist unwahr, und dieses darf ich sagen, da ich das Getriebe daselbst besser kenne, als Er. Es mag seyn, und ich will nicht zweifeln, daß sich bei Wahlen Leute an die Spitze stellen und Vereinigungen treffen, allein dies ist nothwendig, wenn nicht so viele Gewählte herauskommen sollen, als Wähler erscheinen. Es muß Jemand sich der Sache annehmen, allein dann kann man nicht schon von einer systematisch geordneten willenlosen Masse mit Anführern reden. Ich will zugeben, daß die liberale Partie den Anfang auf diese Weise machte. Darin liegt aber kein Vorwurf, sondern es war sogar gut, denn es hat dieß die andere Partie aus ihrer Lethargie geweckt und auch

in Thätigkeit versetzt. Nun streiten gleiche Waffen, und Jeder muß seiner Partie den Sieg zu erringen suchen. Wer Meister wird, hat diesen Sieg, und dieses ganze Getriebe hat seine guten Folgen. Ich sage aber nicht, daß systematisch geordnete Massen mit Anführern bestehen. Es fechten gleiche Waffen, so lange die Staatsbehörde sich nicht mit ihrer Autorität hineinmischt, denn alsdann werden die Waffen ungleich. Es handelt sich hier nicht davon, daß der Reiche den Reichen nicht bestechen könne. Die Regierung weis andere Mittel, die Leute sich zu Alliirten zu machen, und mein Freund weiß besser, als ich, wie dieses getrieben wird. Er bringt sodann diese willenlose Masse mit Anführern in Verbindung mit der Opposition in dieser Kammer, und sagt, es bestehe hier eine gleiche Opposition, organisirt mit Anführern. Davon weiß ich aber nichts. Wenn Er von Anführern spricht, so werden dies solche Männer seyn, die bessern Rath geben, wie ich Ihm solchen für seine Partei selbst zutraue, und diesem sich zu fügen, ist ganz in der Ordnung. Aber eine solche Opposition, von der früher die Rede war, besteht hier nimmermehr.

Die Meinung, die der Abg. Trefurt mit seiner Partie hat, ist die: die Regierung ist gut, ihr System ist gut, sie will nur die Volkswohlfahrt, und es ist also die Pflicht Derjenigen, die dies auch wollen, ihr beizustimmen, und dasjenige gut zu heißen, was sie vorschlägt. Kommen Fehler vor, so liegen diese in Verhältnissen, die man oft nicht in seiner Gewalt hat. Dies ist die Sprache seiner Partie.

Das System der Regierung wird aber auch hier nicht systematisch verfolgt und angegriffen, ja ich sage, unsere Regierung ist eine der besseren in allen deutschen Staaten. Den Nachsatz gebe ich aber nicht zu. Ich glaubte, meinen Pflichten, die ich als Volksvertreter in der ersten feierlichen Sitzung durch Eidschwur übernommen habe, zu nahe zu treten, wenn ich dem Nachsatz folgte, und mich dazu bewegen ließe, Alles blind gut zu heißen, was die Regierung will. Ich glaube, daß eine Opposition, wie sie hier besteht, und wozu auch ich mich zähle, nothwendig ist. Die Kammer nimmt eine andere Stellung ein, und selbst die Regierung wird an Würde und Achtung dadurch gewinnen, daß eine solche Opposition hier besteht. Würde diese nicht da seyn, und nur Gleichgesinnte, wie der Abg. Trefurt, hier sitzen, so wäre die Kammer eben ein vergrößertes Regierungscollegium, und durchaus keine Volksrepräsentation mehr. Nun kommt der Abg. Trefurt im Verfolg seiner Rede auch auf die Gemeindeordnung. Darauf kann ich ihm aber nicht mehr antworten, weil die allgemeine Discussion schon geschlossen ist. Nur an Eines will ich ihn erinnern und bitten, er möchte mit der vor einigen Tagen gehaltenen Rede diejenige vergleichen, die er im Jahr 1831 hielt, als der damalige Berichterstatter über die Gemeindeordnung von seinem Wahlbezirk empfangen wurde, und wobei der Abg. Trefurt den Anführer der liberalen Partie machte.

Ich bin ganz mit jener Rede einverstanden, allein in direktem Widerspruch damit steht seine neuere. Die Zeit und die Leute ändern sich. Ich bin seit 1831 meiner Meinung immer treu geblieben, und dies ist es, was uns beide aus einander brachte.

Trefurt: Ich erlaube mir nur Weniges zu berichtigen. Ich habe nicht gesagt, daß ich die Großherzogliche Regierung dadurch für gerechtfertigt halte, daß in Mannheim sich eine Klasse von Bürgern befindet, die, gehörig organisirt und geleitet, den Absichten der Regierung entgegen getreten sey, sondern blos gesagt, daß, wenn in Mannheim ein solches Verhältniß herrsche, dieses wenigstens Diejenigen, die von der Sache genaue Kenntniß hätten, zur milderen Beurtheilung der Regierung auffordern müsse, wenn dieselbe in ihren Maßregeln das Gesetz überschritten habe. Ich habe gesagt, daß ich keine eigenen Erfahrungen über das Getriebe in den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mannheim habe. Daraus folgt aber nicht, daß ich nicht eben so gut, wie der Abg. Gerbel, während meines Aufenthalts daselbst erfahren konnte, daß die bezeichnete Klasse, die ich nicht willenlos, sondern besitzlos genannt habe, indem sie meist aus solchen besteht, die unter 500 fl. Steuerkapital haben, und die 30 Prozent der Bevölkerung von Mannheim ausmacht, gehörig organisirt und geleitet sey. Der Abg. Gerbel wird mir ohne alle Versicherung glauben, daß ich keine Anspielung auf seine Person machte. Das fiel mir gar nicht ein, sondern ich wollte blos bemerken, daß man unter solchen Umständen nicht gleich mit der größten Härte gegen die Regierung urtheilen solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn ich die Opposition, wie sie in Mannheim besteht, mit der Opposition verglichen habe, die hier ist, so hat er Recht, wenn er glaubt, daß ich mir unter der letzteren Opposition nichts anderes gedacht habe, als was er sich denkt. Ich bin weit entfernt, mir eine Opposition in einem absoluten Sinne vorzustellen, und überhaupt die Stellung eines Oppositionsmannes, für der Ehre eines Abgeordneten Abtrag thuend zu halten. Ich halte im Gegentheile die Stelle eines Oppositionsmannes für eben so würdig, wie jede andere Stellung im Staatsleben, und will durchaus keinen Tadel darüber aussprechen. Wenn ich sage, eine solche Opposition sey organisirt, so versteht es sich ja von selbst, daß keine Partie ohne Leitung und Organisation mit Wirksamkeit bestehen kann.

Wenn sich der Abgeordnete Gerbel auf eine Rede bezieht, die ich bei einer gewissen Gelegenheit als Wahlmann der Stadt Bruchsal hielt, so muß ich gestehen, daß ich nicht jedes Wort mehr davon im Kopfe habe, kann aber versichern, daß ich mich im Ganzen noch zu denselben Grundsätzen bekenne, denen ich damals huldigte, ob mir gleich der Abg. Gerbel so ziemlich merklich zu verstehen gab, daß ich Einer von Denjenigen sey, die unbedingt sich dem Willen der Regierung fügen, und nur den Gang gehen, den die Regierung geht. Er thut mir aber Unrecht, wenn er mich so beurtheilt. Wenn ich übrigens in jener Rede zu Bruchsal speziell die Gemeindeordnung von 1831 lobte, und in Beziehung auf die Frage, ob den Bürgern einer Gemeinde ein unbedingtes oder beschränktes Wahlrecht zu geben sey, mich für das Erstere entschieden haben sollte, so wird man mir es nicht als Inconsequenz, oder noch weniger als Unredlichkeit vorwerfen, wenn ich bei der letzten Berathung mich dessen nicht mehr erinnerte, und statt zu sagen, ich sey von Anfang an gegen diese Bestimmung der Gemeindeordnung gewesen, auszusprechen, ich sey erst heute dagegen. Ich bin nicht unverbesserlich, und wenn ich also im Jahr 1831 der Meinung gewesen seyn sollte, eine Wahl ohne Census sey eine bessere, so wird man mir keinen Vorwurf darüber machen können, wenn ich heute sage, es sey besser, wenn ein Census, oder eine andere Beschränkung bestehe.

Lauer: Ich will nur den Abg. Gerbel auf den Sinn der Worte aufmerksam machen, die ein großer Mann an seinen Senat richtete: Lorsqu'on a du linge sale il faut le laver en famille. Hier hat es schwarze Wäsch gegeben.

Staatsminister Winter: Ich habe dem Hrn. Abg. Gerbel früher mit Wenigem geantwortet, daß er Viel, aber nicht Alles gesagt habe. Wenn ich je die Absicht gehabt hätte, die Regierung gegen die Anschuldigungen des Abg. Gerbel zu vertheidigen, so hat er mich durch seine heutige Rede, woraus offenbar der Stand der Verhältnisse hervorgeht, dieser Mühe selbst überhoben. Die Sache ist übrigens nicht als eine Beschwerde vorgebracht worden, denn wäre sie dieses, so hätte eine förmliche Beschwerde übergeben werden müssen, und ich hätte dann Gelegenheit gehabt, alle Thatsachen zu sammeln und gehörig zu beleuchten. Wollte ich aber dieses, so müßte ich den Stand von Mannheim darstellen, ich müßte zeigen, wie die Gemeindeordnung und das Preßgesetz dort gewirkt, und Personen und Sachen ans Tageslicht bringen, was nur Zwietracht und Mißhelligkeit zur Folge haben könnte. Ich will aber keine Mißhelligkeit und keine Zwietracht stiften. Meine Schuldigkeit, und der Standpunkt, von dem ich auszugehen habe, ist der Geist der Versöhnlichkeit. (Vielstimmiges Bravo.)

v. Itzstein: Ich bin überzeugt, daß, wenn alle Verhältnisse der Stadt Mannheim klar vorliegen würden, deren Offenkundigwerdung diese Stadt auch nicht zu scheuen hat, wenigstens der Schein von Unrecht, den der Herr Minister auf dieselbe werfen will, verschwinden würde.

Es wird hierauf zur Discussion der einzelnen Artikel des Gesetzeswurfs über die Gemeindewahlen übergegangen.

Zu

§. 1

des Entwurfs der Majorität der Commission, lautend:

„In allen Gemeinden über 3000 Seelen muß ein großer Ausschuß gewählt werden. Auch in Gemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen kann ein großer Ausschuß gewählt werden, wenn es die Gemeinde beschließt.“

Mittermaier: Ich halte für Pflicht, dankbar jedes Gute anzuerkennen, das der Gesetzesentwurf, der uns vorliegt, enthält, wenn man auch die andern Bestimmungen

desselben nicht theilen kann. Ich glaube, daß dieser erste Paragraph eine große Verbesserung der Gemeindeordnung ist. Der §. 40 derselben hat gestattet, daß in Gemeinden über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden kann, und der Entwurf schlägt nun vor, daß auch in Gemeinden über 1500 Seelen ein solcher Ausschuß statt finden könne, was ich vollkommen billige. Man könnte vielleicht, wenn man auf die Gemeindeordnung von 1831 zurück geht, sagen, jeder Tag belehrt die Menschen, und man könnte uns den Vorwurf machen, daß wir zu sehr generalisirt haben. Formen sind Mittel, die dem Bedürfnisse angepaßt werden, um gewisse Zwecke zu erreichen. Die Bedürfnisse und Verhältnisse sind aber verschieden, weßhalb es auch die Formen seyn müssen, und ich kann mir deßhalb sehr gut denken, daß in Gemeinden über 1,500 Seelen dasselbe Bedürfniß sie bestimmen kann, wenigstens temporär, statt sich der großen Versammlungen zu bedienen, einen großen Ausschuß zu wählen und in dieser Hinsicht unterstütze ich den Entwurf. Ich gestehe aber, daß ich mir denken könnte, wie es weise wäre, noch weiter zu gehen, und, wenn man es einmal für zweckmäßig hält, einen großen Ausschuß statt der Gemeindeversammlung einzuführen, geradezu zu sagen, in allen Gemeinden kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung ein großer Ausschuß gewählt werden. Dagegen erkläre ich mich aber gegen den in dem ersten Satz des Entwurfs enthaltenen Grundsatz, wonach in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt wird, oder gewählt werden muß. Ich glaube, man muß an dem Grundsatz festhalten, daß in wichtigen Angelegenheiten die ganze Gemeinde berathen solle, welchen Grundsatz die Gemeindeordnung enthält. Man muß aber auch daran fest halten, daß die Gemeinde eine einfachere, ihren Verhältnissen mehr entsprechende Form wählen könne, wozu es weiter nichts als des Satzes bedarf, daß die Gemeinde durch Gemeindebeschluß den großen Ausschuß wählen könne. Wenn man aber einen Zwang bei Gemeinden über 3000 Seelen ausspricht, so kann ich zwei Bedenklichkeiten nicht unterdrücken. Wenn man nämlich gewisse Gemeinden durch das Gesetz, nur wegen einer gewissen Vermuthung, von der man ausgeht, zwingen will, so macht man durch das Gesetz selbst schon von vornen herein gewissermaßen einen Unterschied zwischen mündigen und unmündigen, Gemeinden indem das Gesetz vermuthet, da und dort könne gar keine Gemeindeversammlung gehalten werden. Mir scheint die im Gesetz gemachte Scheidung keinen festen Anhaltspunkt zu haben. Man sagt, wie der Herr Regierungscommissär selbst so geistvoll auseinander gesetzt hat, in den Landgemeinden seyen die Verhältnisse anders als in den Städten. Darauf habe ich aber schon geantwortet. Ich bitte nur zu erwägen, daß in manchen sogenannten Städtchen, die in die Kathegorie derjenigen Gemeinden heraufkommen, die einen großen Ausschuß haben müssen, die Verhältnisse, die der Herr Regierungscommissär berührt hat, gar nicht eintreten. Ich frage Sie wiederholt, ob Sie die Verhältnisse von Weingarten mit denen einer andern großen Stadt gleichstellen, ob Sie nicht vielmehr zugeben wollen, daß da ganz dieselben Verhältnisse wie in den Landgemeinden dort bestehen, daß die Leute Weinbau und Ackerbau treiben und sich nicht mit Handel beschäftigen. In der Tabelle des Herrn Berichterstatters der Majorität ist eine Stadt gar nicht bezeichnet, die ebenfalls einen großen Ausschuß haben muß, z. B. Walldürn, das 3,045 Seelen zählt. Ich bedaure nur, daß der betreffende Abgeordnete nicht gegenwärtig ist, allein nach den von mir eingezogenen Erkundigungen ist das Bedürfniß dort durchaus nicht vorhanden. Die Stadt wird ihn wählen, wenn sie es für zweckmäßig hält, und man möge es ihr daher auch überlassen.

Auch unter den kleinen Städten, die selbst im wesentlichen dieselbe Bevölkerung haben, findet man nicht die gleichen Verhältnisse. Wer mag z. B. Donaueschingen mit der Stadt Ettenheim vergleichen? Ohnehin ist Donaueschingen im Seekreis, der ein so gutes Zeugniß erhalten hat, und für den gar kein Bedürfniß einer Abänderung der Gemeindeordnung vorliegt. Mir scheint es deßhalb, daß man an dem Antrag der Minorität, wonach in allen Gemeinden, wenn die Gemeinde es beschließt, ein großer Ausschuß gewählt werden solle, festhalten muß. Eventuell, falls die Regierung nach den Verhältnissen, die sie abzuwägen im Stande ist, es für nothwendig findet, würde ich dann den Antrag stellen, daß in den vier größten Städten des Landes ein großer Ausschuß gewählt werden müsse. Sollte jedoch der Antrag der Majorität angenommen werden, wonach der große Ausschuß in allen Städten über 3000 Seelen gewählt werden muß, möchte ich den weitern

Vorschlag machen, daß, um gewissermaßen das Verdammungsurtheil — nehme man diesen Ausdruck nicht übel, oder nicht in seiner ganzen Härte — welches über die großen Städte ausgesprochen wurde, zu mildern, der Zusatz gemacht werde: in allen Städten über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn nicht mit Staatsgenehmigung die Gemeindeversammlung das Gegentheil beschließt.

Dadurch wäre es möglich, daß gleichwohl, wenn die Regierung es billigt, die Gemeideversammlung bestehen bliebe.

Ministerial-Rath Bekk: Wenn die Staatsgenehmigung zu einem solchen Beschluß vorbehalten bliebe, so wäre er allerdings nicht nachtheilig, aber wie der Antrag principaliter gestellt ist, könnte ich ihm nicht zustimmen. Der Abg. Mittermaier sagt zwar, es könne ein Ausschuß auch in einer Stadt über 3000 Seelen nach Umständen gar nicht nöthig seyn. Ich frage aber, wer entscheidet über diese Nothwendigkeit? Ist es die Majorität der Gemeindeversammlung. In diesem Falle mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Majorität die Minorität oft bedrückt. Es haben oft Manche ein Interesse dabei, daß Umtriebe gemacht werden, und diese mischen sich dann unter allerlei Vorwänden ein, um darauf hinzuwirken, daß die Gemeinde an der Wahl eines großen Ausschusses verhindert werde, damit sie in den oft unordentlichen Gemeindeversammlungen ihre unlautern Zwecke leichter erreichen können. Gegen einen solchen Beschluß der Majorität muß man Garantieen haben, und diese bestehen in der Staatsgenehmigung. Ohne einen solchen Vorbehalt könnte der Antrag des Abg. Mittermaier nicht angenommen werden.

Mittermaier: Mein Antrag ist ja der, daß nur mit Staatsgenehmigung die Gemeinde das Gegentheil beschließen könne. Die Regierung, heißt es, vertritt die Regierungs-Interessen am besten, und die Kammer vertritt die Volksinteressen am besten. Ich mag aber dies eigentlich nicht gerne hören. Die beiderseitigen Interessen widerstreiten sich, vom höheren Standpunkte aus betrachtet, nicht.

Die Regierung soll die Macht haben, nach Erwägung der Verhältnisse der Orte Dasjenige zu bestimmen, was ihr am zweckmäßigsten scheint, und darum glaube ich, sollte keine Bestimmung gegeben seyn, die Regierung zu zwingen, sondern es soll nur die Regierung den Beschluß der Gemeindeversammlung bestätigen, wenn sie denselben für zweckmäßig hält.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Mittermaier schlägt nur eventuell, nämlich für den Fall, daß die Bestimmung, wornach in Gemeinden über 3,000 Seelen ein großer Ausschuß bestehen solle, genehmigt würde, den Zusatz vor, daß es solchen Gemeinden gestattet sey, mit Staatsgenehmigung zu beschließen, daß ein großer Ausschuß nicht gewählt werde. Uebrigens erklärt er sich gegen die gesetzliche Regel, daß in jeder Gemeinde über 3,000 Seelen ein großer Ausschuß bestehen müsse, und erkennt als eine Verbesserung der Gemeindeordnung nur jene Bestimmung des vorliegenden Entwurfes an, welche auch den Gemeinden von 1,500 Einwohnern erlaubt, einen großen Ausschuß zu bilden.

Ich glaube dagegen, daß eine wesentliche Verbesserung des Gemeindegesetzes gerade in der für die Städte über 3,000 Seelen aufgestellten Regel liegt, eine Verbesserung, die weit erheblicher ist, als diejenige, die der Herr Abgeordnete in der Bestimmung über die Gemeinden von 1,500 — 3,000 Seelen gefunden hat. Sein eventueller Vorschlag, daß jede Gemeinde über 3,000 Seelen auf die Bildung eines großen Ausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde solle verzichten können, läßt wenigstens die gesetzliche Regel des Entwurfes bestehen, die dem Prinzip, das die Gemeindeordnung anerkennt, vollkommen entspricht. Ich frage, warum hat die Gemeindeordnung von 1831 die Bildung eines großen Ausschusses gestattet? Wohl aus gar keinem andern Grunde, als weil sie voraussetzte, es könne das Bedürfniß eines solchen Instituts in der einen oder der andern Gemeinde vorhanden seyn. Nun sind aber die Verhältnisse von der Art, daß sich nachweisen läßt, daß überall, wo dieses Bedürfniß wirklich vorhanden ist, die Mehrheit der Gemeindeglieder ein Interesse hat, diese Bildung zu verhindern, und daß dieses Interesse in dem nämlichen Verhältnisse an Stärke gewinnen muß, je dringender jenes Bedürfniß nach allen Umständen erscheint. Darum ist es consequent, wenn die Gesetzgebung einen Schritt weiter geht, und die Bildung eines Gemeindeausschusses verfügt. — Man hat von der

Unmündigkeit gesprochen, zu welcher die Gemeinden, die den großen Ausschuß erhalten sollen, verdammt würden. Der nämliche Redner hat bei anderer Gelegenheit die Würtembergische Gemeindeordnung als eine solche gerühmt, welche den Gemeinden die ausgedehntesten Freiheiten verleihe, und dem demokratischen Prinzip vorzugsweise huldige. Nun, meine Herren! Nach dieser Gemeindeordnung bestehen gar keine Gemeindeversammlungen, und eben so wenig große Ausschüsse, sondern nur ein kleiner, der nicht zahlreicher ist, als unser kleiner Ausschuß.

Kern: In diesem ersten Paragraphen des Gesetzes wird eine Klassification der Gemeinden in drei Klassen festgesetzt, nämlich in solche, die einen großen Ausschuß haben müssen, solche, die einen großen Ausschuß bilden können, und solche, denen die Bildung eines großen Ausschusses nicht gestattet ist. Als Grundlage dieser Klassification ist die Größe der Bevölkerung angenommen. Ich gestehe, daß nach meiner Ansicht dieser Maßstab eigentlich nicht angemessen sey: denn es ist hier nicht die Rede von Pflichten und Rechten der gesammten Einwohnerschaft — sondern von Aufstellung einer bürgerlichen Repräsentation, welche die aus dem Begriff des Bürgerthums fließenden Rechte im Namen der Bürger üben soll. Es handelt sich blos von dem Interesse der Bürger, und nicht von dem Interesse der gesammten Einwohnerschaft. Sodann zeigt sich rücksichtlich der Größe der Bevölkerung in der Bürgerzahl, besonders bei großen Gemeinden, ein weit auseinander weichendes höchst verschiedenartiges Verhältniß. In der Gemeinde Endingen beträgt z. B. die Bürgerzahl ein völliges Fünftel der ganzen Bevölkerung, während in den Städten Mannheim und Carlsruhe die Bürger kaum ein Zwölftel der Bevölkerung ausmachen. Es möchte somit hinsichtlich des Zwecks der Klassification angemessen seyn, nicht die Größe der Einwohnerschaft, sondern die Größe der Bürgerzahl, zum Maßstab der Klassification zu nehmen. Da indessen schon in der Gemeindeordnung die Bevölkerung als Grundlage der Klassification sanctionirt ist, indem schon in dem letzteren Gesetz eine Scheidung zwischen Gemeinden über und unter 3,000 Seelen vorkömmt, und dieser Grundsatz in der Gemeindeordnung allgemein durchgeführt ist, so glaubte die Commission, denselben auch bei dem gegenwärtigen Gesetz annehmen zu müssen, theils um das letztere mit der Gemeindeordnung in Uebereinstimmung zu bringen, theils, weil ohnehin kein großes Interesse vorherrscht, indem in beiden Fällen, mag man die Bürgerliste oder die Bevölkerungstabelle zur Grundlage nehmen, beiläufig dasselbe Resultat herauskömmt.

In der Hauptsache aber ist offenbar in dem ersten Paragraphen von einer dreifachen Frage die Rede, nämlich: 1) Soll ein Zwang bei Gemeinden über 3,000 Seelen zu Errichtung eines größeren Ausschusses statt finden? Sollen 2) die übrigen Gemeinden von 1,500 bis 3,000 Seelen einen solchen wählen dürfen, und 3) hat auch bei denjenigen Gemeinden der zweiten Klasse von 1,500 bis 3,000 Seelen, wenn sie einen großen Ausschuß nicht wollen, ein Zwangsrecht statt, oder kann die Regierung ausnahmsweise einen Zwang verfügen? Es wäre vielleicht gut, diese drei von einander unabhängigen Fragen bei der Discussion zu trennen. Wenigstens will ich mich hier nur auf die erste Frage beschränken, ob nämlich ein Zwang zur Wahl eines großen Ausschusses statt finden könne? Hierüber konnte die Commission sich nicht vereinigen. Die Minorität forderte eine blos facultative Bewilligung, und wollte höchstens für die vier Hauptstädte einen solchen Zwang anerkennen.

Die Mehrheit der Commission schloß sich aber an den Regierungsantrag an, und muß noch dermal darauf bestehen, daß bei allen Gemeinden über 3,000 Seelen wirklich eine Schuldigkeit zur Ernennung eines großen Ausschusses gesetzlich ausgesprochen werde. Die Gründe für diese Ansicht sind schon in dem Bericht der Mehrheit auseinandergesetzt, und bestehen insbesondere darin, daß es in den meisten Fällen schon an sich unmöglich ist, ein Local zu finden, wo die große Masse der Bürgerschaft sich versammlen kann — daß zweitens der Erfahrung gemäß sehr selten — selbst durch wiederholte Strafandrohungen und Strafverhängungen, auch nur eine genügende Anzahl von Bürgern zusammen gebracht werden kann, um einen rechtsgültigen Gemeindebeschluß fassen zu können; und daß endlich drittens ganz große Versammlungen der gesammten Bürgerschaft schwerlich dazu geeignet seyn möch-

ten, über irgend einen wichtigen Gegenstand reiflich zu berathen und sachgemäße Beschlüsse zu fassen. In letzterer Hinsicht habe ich schon bei der allgemeinen Discussion einen weiteren Ausweis darüber gegeben, daß bei Versammlungen von 700 bis 2,000 größtentheils ungebildeten Menschen eine ordentliche Führung der Geschäfte, eine reife, mit Ruhe und Besonnenheit gepflogene Berathung und Schlußfassung, die dem Gemeindewohl angemessen sind, beinahe gar nicht gedenkbar seyen. — Wenn diese Wahrnehmungen richtig sind — und ich glaube mich hierüber auf alle in diesem Saal sitzende Orts- und Bezirksvorstände berufen zu können — so fließt hieraus schon absolut nothwendig, daß es im Interesse der Gemeinden und im öffentlichen Interesse liege, die bisher den Gemeindeversammlungen überlassenen wichtigen Geschäfte von denselben abzuziehen und einem Ausschuß zur Berathung und Schlichtung zu übertragen. Es ist auch zum Theil schon in dem Bericht der Minorität dieses anerkannt; denn sie hat ja selbst bei den Hauptstädten die Nothwendigkeit eines solchen großen Ausschusses eingestanden. Das nämliche Bedenken aber, welches bei den größten Hauptstädten eintritt, muß auch bei den übrigen Städten über 3,000 Seelen und überhaupt bei jeder größern Bürgerschaft mehr oder weniger ebenfalls gelten. Warum soll zum Beispiel in der Gemeinde Freiburg mit einer Bürgerschaft von ungefähr 1,450 ein Zwang statt haben, und warum nicht auch in Bruchsal, Lahr, Weinheim, von welchen Städten jede über 1,000 Bürger zählt? Es müssen ja unverkennbar schon nach der Natur der Sache alle Bedenklichkeiten und Hindernisse, die einer Versammlung von ungefähr 1,400 Bürgern im Weg stehen, auch bei Versammlungen von mehr als 1,000 Bürgern ebenfalls eintreten.

Ich will nur kurz noch die Einwendungen berühren, die in dem Bericht der Minorität, sowie in der heutigen Discussion gegen einen solchen Zwang geltend gemacht worden sind.

Diese Einwendungen beruhen darauf, daß erstens ein solcher Zwang mit dem ganzen Princip der Gemeindeordnung und der durch dieselbe ausgesprochenen Selbstständigkeit der Gemeinden im Widerspruch stehe, daß zweitens ein Zwang gar nicht nothwendig falle, weil die Städte verständig genug seyn werden, aus freien Stücken einen solchen großen Ausschuß zu wählen, wenn er dem Wohl der Gemeinde für förderlich erkannt werde, daß endlich drittens durch dieses Gesetz eine Spaltung nach Zahlen geschehe, wodurch sehr verschiedenartige Gemeinden in eine Classe zusammengeworfen und umgekehrt Gemeinden von ganz gleichen Verhältnissen in zwei Classen gesetzt würden.

Die Trennung der Gemeinden in drei Classen kann wohl dem Geist unserer Gemeindeordnung nicht widersprechen, indem diese Scheidung in der Gemeindeordnung selbst schon sanctionirt ist. Die Gemeindeordnung macht nämlich einen Unterschied zwischen den Hauptstädten, zwischen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen — zwischen Städten von 1,500 bis 2,000, und zwischen Gemeinden unter 1,500 Seelen. Die Emancipation und Selbstständigkeit der Gemeinden gehört zwar unbestreitbar unter die Hauptprincipien unserer Gemeindeordnung, aber ungeachtet dieser Selbstständigkeit muß doch die Staatsgewalt in allen Angelegenheiten, die zugleich das öffentliche Interesse mit berühren, unmittelbar einschreiten, und sie darf Gegenstände, die nicht nur den innern Haushalt, oder blos die gesellschaftlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden, sondern zugleich das Wohl des Staats und das öffentliche Interesse betreffen, nicht zur willkührlichen Behandlung den Gemeinden überlassen, sondern sie muß nothwendig durch Gesetze und Verordnungen unmittelbar einschreiten, um für eine solche Erledigung dieser Gegenstände zu sorgen, daß die Beschlüsse mit dem öffentlichen Interesse vereinbarlich sind. Wenn der Grundsatz richtig wäre, daß die Gemeinden, vermöge ihrer ausgesprochenen Emancipation willkürlich verfügen können, was sie selbst für ihr Wohl förderlich halten, und in dieser Verfügung durch keine Einschreitung der Staatsbehörde gehindert werden könnten, so wäre im Grunde die ganze Gemeindeordnung unnöthig, oder könnte in dem einzigen Paragraphen bestehen: die Gemeinden seyen selbstständig, und können zum Wohl ihrer Gemeinden thun, was sie für gut halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die weitere Behauptung, daß zur Errichtung der großen Ausschüsse ein Zwang gar nicht nothwendig sey, und die Gemeinden schon von selbst Dasjenige anordnen werden, was sie zu ihrem Vortheil halte, widerspricht offenbar den bisherigen Erfahrungen, und selbst der Behauptung in dem Bericht der Minorität, wonach seit dem 23. April 1832 nur 6 Städte einen großen Ausschuß ernannt haben. Ich könnte Ihnen sogar, wie schon in meinem Bericht gesagt ist, eine Hauptstadt nennen, die bis jetzt noch zur Wahl eines größern Ausschusses gar nicht zu bewegen war.

Die Spaltung nach Zahlen endlich läßt sich nicht vermeiden wenn man nicht das elendeste Wald-Dorf mit der Hauptstadt gleichstellen, sondern eine Klassification vorziehen will. Denn mag die Bürgerzahl oder die Bevölkerung überhaupt, zum Maßstab der Classification genommen werden, so findet sich immer der nothwendige Fehler einer Spaltung nach Zahlen. Daher ist auch diese Classification schon in der Gemeindeordnung sanctionirt, und selbst von der Minorität der Commission in dem Berichte anerkannt; denn auch sie nimmt ja eine Scheidung der Gemeinden, in solche über 1,500 und unter 1,500 Seelen an. Auch nach ihrem Antrag würde daher eine ausserordentliche Menge höchst verschiedener Gemeinden, nämlich von 1,500 Seelen bis zu 7000 in eine Classe geworfen werden, und es würde eine Gemeinde von 1,499 Seelen in die untere und eine von 1,500 Seelen in die obere Classe kommen.

Ueberhaupt scheint es mir, daß die Spaltung nach Zahlen, bei der Classification der Gemeinden nicht so bedenklich seyn kann, nachdem man bis jetzt keinen Anstoß daran fand, daß selbst bei der Wahl eines Abgeordneten dieselbe Fixirung nach Zahlen ebenfalls gesetzlich ausgesprochen ist: Niemand hat sich bis jetzt daran gestoßen, daß die Staatsbürger, welche nur ein Steuerkapital von 9999 fl. haben, nicht wählbar sind, sondern nur Diejenigen, welche 10,000 fl. besitzen, gewählt werden können. Ich muß also nochmals im Namen der Majorität der Commission darauf antragen, daß nach dem Entwurf der Regierung jede Gemeinde von mehr als 3,000 Seelen einen großen Ausschuß haben müsse.

Der von dem Herrn Berichterstatter der Minorität in Antrag gebrachten Ausnahme könnte ich aus den von dem Herrn Regierungscommissär angeführten Gründen nicht beipflichten.

Aschbach: Ich erkläre zum Voraus, daß ich bei der endlichen Abstimmung mich für die Vertagung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs erklären werde, weil mir die Gemeindeordnung von 1831 so wichtig und heilig ist, als die Verfassungsurkunde selbst, und weil ich mich nicht habe überzeugen können, daß ein wahres Bedürfniß zu der vorgeschlagenen wesentlichen Aenderung vorhanden sey. Eventuell stimme ich jedoch für die Anträge der Minorität, aber auch in diesem Fall wünschte ich bei dem §. 1 einen Zusatz. Es liegt ohne Zweifel in dem Sinn des Gesetzes selbst, daß da, wo Gemeindebeschlüsse gefaßt worden sind, einen großen Ausschuß zu haben, es auch in der Macht der Gemeinde liege, diesen Beschluß wieder aufzuheben. Dieß sagt auch die Gemeindeordnung im §. 40, wo sie den Städten über 3000 Seelen einen großen Ausschuß gestattet; sie sagt: „durch einen solchen Gemeindebeschluß kann die Einrichtung auch wieder abgeändert werden.“

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Regierung die gegenwärtige Bestimmung eben so verstehe. Aber damit bin ich nicht zufrieden. Es ist ein bekannter Satz: die Zeiten ändern sich, und mit der Zeit ändern sich die Umstände, die Menschen und die Ansichten derselben. Um nun in dieser Beziehung gegen eine zeitwidrige Stagnation zu sichern, und stets eine leichte Veranlassung zu gewinnen, wobei der wahre Gemeindewillen sich wieder geltend machen kann, finde ich es für zweckmäßig, einen Beisatz zu machen, welcher ausdrückt, daß ein solcher Gemeindebeschluß nur Wirksamkeit habe für die Dauer von sechs Jahren. Diese Bestimmung wird dazu führen, daß nach Ablauf von sechs Jahren die Gemeinde den Beschluß erneuere, wenn sie dessen Fortbestand für gut hält; daß sie aber hiebei auch jedesmal von Neuem in den Fall kommt, zu prüfen, ob diese Einrichtung zu ihrem Besten gereicht. In diesem Sinne stelle ich meinen Verbesserungsvorschlag dahin, daß nämlich gesetzt werde: die Wirksamkeit des großen Ausschusses beschränkt sich nur auf die Dauer von sechs Jahren, aber die Gemeinde kann auch schon früher dessen Wiederaufhebung beschließen. Dagegen würde ich mich verstehen, etwas weiter zu gehen, als der Antrag der Minorität in Beziehung auf diejenigen Städte, welche einen großen Ausschuß haben sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich erkläre zwar, ich werde zunächst für den Antrag der Minorität stimmen, aber wenn doch einige Städte ausgenommen werden sollen, so wäre ich auch geneigt, den vier größten Städten noch zwei weitere beizufügen, nämlich Pforzheim und Lahr; sie gehören zu denjenigen, welche theils ihrer Bevölkerung nach am nächsten den vier größten Städten stehen, theils haben dieselben gerade am meisten jene eigenthümlichen Verhältnisse wegen ihres bedeutenden Fabrikbetriebes, wodurch die Regierung den Entwurf zu rechtfertigen sucht.

Ja, im Nothfalle würde ich auch zugestehen, daß alle Städte, welche mehr als 6000 Seelen haben, den größten Städten gleichgesetzt werden, dann würde nur noch nebst Pforzheim und Lahr die Stadt Bruchsal dazu kommen.

Die Gründe des Berichterstatters der Majorität sind für mich nicht erheblich, und es hat mich in der That überrascht, in der ersten Reihe derselben einen zu vernehmen, der für mich gar nicht anschlägt, daß es nämlich in größern Städten zu Gemeindeversammlungen an Platz fehle.

In der alten Zeit waren alle Gemeindeversammlungen im Freien unter den Linden, es hat dort nie an Platz gefehlt. Im Kanton Appenzell werden heute viel größere Versammlungen, die Landsgemeinden, noch im Freien abgehalten ohne alle Störung; ich glaube nicht, daß unsere Zeitgenossen so verzärtelt sind, daß sie sich nicht entschließen könnten, hie und da im Freien eine Gemeindeversammlung abzuhalten. Und wenn es auch wirklich an dem nöthigen Locale fehlen sollte, so könnte auch wieder geholfen werden.

Man baue!! Man baut ja auch neue Kirchen und Schulhäuser, wenn die alten zu klein sind, warum sollte man nicht neue Gemeindehäuser erbauen können?

Bei einer näheren Prüfung findet man auch, daß es nicht viele Gemeinden im Großherzogthum giebt, welche über 3000 Seelen haben, und daß gerade bei diesen es nicht so viel Schwierigkeit haben kann, genügenden Platz zu bekommen oder zu bauen.

Die größern Städte haben beinahe sämmtlich den zu Gemeindeversammlungen nöthigen Platz, und darunter sind auch die Städte Constanz, Donauöschingen und Villingen zu zählen.

Dies sind die Gründe, die mich zu dem bezeichneten Antrage und zu dem eventuellen Antrag veranlaßt haben, die Zahl der Städte in der Weise zu vermehren, daß auch noch die Städte Pforzheim und Lahr, allenfalls auch noch Bruchsal, den größten Städten beigezählt werden möchten.

Kern: Der Abg. Aschbach hat es sonderbar gefunden, daß ich in die erste Reihe der Gründe den Mangel an Platz für Versammlungen großer Bürgerschaften setzte. Ich muß aber bitten, zu bedenken, daß die Bürgerschaft in den Hauptstädten im Durchschnitte über 1600 und in den Städten bis zu 3000 Seelen, über 700 Bürger betrage, zu deren vollständigen Versammlung doch warlich ein sehr großes Local gehört. Wenn übrigens der Abg. Aschbach glaubt, diese Sache habe gar keinen Anstand, indem eben jede Gemeinde ein Lokal für die ganze Bürgerschaft bauen solle, so mag er vorher für die Millionen sorgen, die zur Errichtung solcher Gebäude nothwendig wären. Wenn er aber noch gar die Bürgerschaft unter den freien Himmel oder unter die Linden verweisen will, so möchte am Ende noch nöthig werden, solche auf freiem Felde abzuhaltende Komitien, durch Beigebung einer bewaffneten Macht, gegen alle Störungen von außen, gegen Muthwillen und Bosheit, in Schutz zu nehmen. — Die Volksversammlungen in Appenzell wird der Abg. Aschbach wohl schwerlich im Ernste unsern Gemeinden als ein Muster aufstellen wollen, nach welchem sie bei ihren Bürgerschafts-Versammlungen sich benehmen sollen.

Müller: Durch Einführung eines Zwanges zu Vertretung eines großen Bürger-Ausschusses wird das Hauptprincip der Gemeinde-Ordnung, selbstständige Vermögensverwaltung der Gemeinden und die Rechts-Gleichheit der Bürger, zernichtet. Wäre eine solche Maßregel nöthig, so könnte sie nie nur einen Theil der Gemeinden treffen, ja, sie müßte alle umfassen.

Jede Ausnahme erscheint als ungerecht, entweder gegen die, welche in solche hineingezogen, oder gegen die, welche der Wohlthat nicht theilhaftig werden.

Der in dem Berichte der Majorität angeführte Umstand, daß es in größeren Städten an der Localität zur Aufnahme solcher Bürgerversammlungen gebricht und man deswegen gezwungen wäre, dieselben in Scheuern zu halten, ist eine Bemerkung, von der ich gewünscht hätte, daß sie nicht in den Commissions-Bericht gekommen wäre, so wie der, daß bis jetzt eine badische Hauptstadt noch keinen großen Aus-

schuß gewählt hat, wird doch nicht als Motiv benützt werden wollen, zweiundzwanzig Städten die Wohlthat nehmen zu wollen, Ausschüsse wählen zu wollen oder nicht.

So wohlthätig das Institut der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 gewirkt hat, so große Unzufriedenheit wird eine Abänderung derselben erregen. Hat man im Jahre 1831 die Gemeinden für mündig genug gehalten, ihr Vermögen selbst zu verwalten, so wird man ihrem gesunden Sinn auch wohl überlassen können, auch darüber zu entscheiden, ob sie die Aufstellung eines großen Bürger-Ausschusses ihren Interessen angemessen finden oder nicht.

Wenn der Herr Berichterstatter der Majorität bemerkt, es seye bei großen Gemeindeversammlungen unmöglich, mit Würde und Ruhe Berathungen vorzunehmen, so muß ich ihm erwiedern, daß der Ortsvorstand in Rastatt schon manche solcher Gemeindeversammlungen angeordnet und abgehalten hat, ohne daß sich derselbe in die Nothwendigkeit versetzt sah, von dem Rechte, wie es auch dem Präsidenten unserer Kammer zusteht, nämlich ein Mitglied zur Ordnung zu weisen, Gebrauch zu machen.

Ich stimme daher dafür, daß man es bei der Bestimmung des § 40 der Gemeindeordnung von 1831 lassen soll.

Ich bin überzeugt, daß wenn der § 3 des Entwurfs (vorausgesetzt, daß er auf rechtsgleichere Grundsätze gebaut ist) angenommen wird, dann jede Gemeinde gewiß, so vernünftig seyn wird, von der Wahl des großen Ausschusses Gebrauch zu machen.

v. Rotteck: Wenn es sich hier nur darum handelte, daß der große Ausschuß in dem Sinne constituirt werden soll, wie der §. 40 der Gemeindeordnung es verordnet, daß man nämlich ungeachtet des Bestehens eines großen Ausschusses doch an die Gemeindeversammlung recurriren könne, und daß der Gemeinderath und der größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung verlangen kann, auch alle Wahlen durch die Gemeindeversammlung, nämlich durch alle Bürger vorgenommen werden müßten, so würde im Grunde dem Vorschlag, daß wenigstens die Städte über 10,000 Seelen einen großen Ausschuß ernennen müssen, so viel nicht entgegenzuhalten seyn, vorausgesetzt nämlich, daß neben der letztgenannten Voraussetzung auch noch Preßfreiheit bestünde, das heißt, über öffentliche Angelegenheit ein öffentliches Urtheil ausgesprochen werden könnte, also neben der Stimme der Ausschußglieder auch die der übrigen Bürger, überhaupt die Stimme der Wahrheit und des Rechts sich hören lassen dürfte, und vorausgesetzt ferner, daß für noch etwas Anderes, was die Gemeindeordnung zwar verordnet, was aber nicht sicherer und fester steht, als alles Andere, was darin befindlich ist, daß nämlich die Garantie dafür gegeben würde, daß die Verhandlungen des großen Ausschusses sich der Oeffentlichkeit erfreuen sollen. Es könnte ohne solche besondere Garantie leicht geschehen, daß die Verwirklichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des großen Ausschusses in den hohen und höchsten Regionen als bedenklicher und gefahrdrohender erscheinen würde, als die Verhandlungen einer Versammlung der ganzen Gemeinde, die unter sich abgeschlossen und in einem Local versammelt ist, wo also nicht die furchtbare, Unruhe erregende und die Gemüther mit Furcht und Schrecken erfüllende Erscheinung, daß auch noch andere Personen von unbestimmter Zahl und Eigenschaft zuhören, statthaben könnte. Weil aber diese Voraussetzung nicht verhanden ist und auch nicht sobald eintreffen wird, so muß ich auf dem Widerspruch gegen diesen Artikel schon wegen des logischen Gesetzes beharren. Ich kann mich nämlich nimmermehr mit dem Raisonnement befreunden, das der Entscheidungsgrund für den Regierungsentwurf seyn soll, und welcher für und für in der dreitägigen Berathung gehört wurde, daß nämlich, weil angeblich in einigen kleinen Gemeinden Unordnungen statt fanden, darum alle großen Gemeinden ihrer Mündigkeit beraubt werden sollen. Und wenn auch, wie Hr. Regierungscommissär Bekk sagt, die Regierung es auf die Gemeinden unter 3,000 Seelen bis auf 1,500 herab anzuwenden gesonnen ist, man sich also von Seiten der Regierung das Recht vorbehält, die Gemeinden von 1,500 Seelen ebenso zu behandeln, so befriedigt auch dieses mich noch nicht, denn noch immer ist dabei die Logik so beschaffen, daß ich sie nicht verstehen kann. Denn es heißt noch immer: weil in einigen wenigen Gemeinden einige mißfällige Wahlen, einige unangenehme Auftritte statt fanden, so soll in allen Gemeinden dieser und anderer Art die nämliche gehässige Maßregel statt finden. In andern Sphären der Gesetzgebung finde ich sonst gerade ein entgegengesetztes Raisonnement practisch vorherrschend. Man sagt z. B., obgleich die Censur in hundert und tausend

Fällen außerordentliche Mißbräuche nach sich zieht, und der Regel nach Unterdrückung der Wahrheit und die schrecklichsten Lügen in ihrem Gefolge hat, ob es gleich in Beziehung auf dieses Uebel durchaus gar kein anderes Heilmittel gibt und gebraucht werden kann, als die Aufhebung der Censur, so soll sie gleichwohl fortbestehen. Hier ist ein diametraler Gegensatz, gegenüber von dem Räsonnement, das man in Beziehung auf die Abänderung der Gemeindeordnung aufstellt. Ich gehe aber noch weiter. Selbst diese Prämisse, wonach unangenehme, mißfällige, tadelswürdige Auftritte statt gefunden haben, läugne ich. Es ist zwar von einigen Seiten als wahr angenommen worden, allein ich habe noch gar keinen Beweis darüber gehört, daß solche Facta vorhanden sind, die wirklich irgend einen Rechtsgrund abgeben könnten, die Gesammtheit der Gemeinden dafür zu strafen. Es hätten jene Vorfälle vielmehr zu Maßregeln ganz anderer Art Anlaß geben können, von den jedoch hier nichts gesagt ist. Wir haben das feierliche und unbeschränkte Anerkenntniß in der letzten Sitzung gehört, daß in dem ganzen Seekreis keine solche unangenehmen tadelnswürdigen, zur Einschreitung der Gesetzgebung Anlaß gebenden Auftritte statt gefunden haben, und ich bin geneigt zu glauben, daß auch in den andern drei Kreisen, wenn nicht durchaus keine, doch sehr wenige Auftritte statt fanden, die wirklich ein Einschreiten der Staatsgewalt veranlassen, gar keine aber, die ein Einschreiten von der Art rechtfertigen, wie es wirklich in Frage ist. Ich bin vollkommen überzeugt, daß diejenigen unangenehmen Auftritte, welche statt fanden, nur von einer durch die Regierungsbehörden selbst ermuthigten kleinen Faction veranlaßt wurden; diese Auftritte würden gar nie statt gefunden haben, und werden auch künftig nicht statt finden, sobald die untern Regierungsautoritäten oder Behörden vollkommen jene Unpartheilichkeit in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten behaupten, welche zu behaupten ihre Pflicht ist. Ich erkläre aber wiederholt, daß in dem Kreise meiner Erfahrung durchaus nichts Nennenswerthes der Mehrheit der Bürgerschaft vorgeworfen werden kann, und ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn in einer grossen Stadt des Landes, die man schon oft wenigstens andeutete, wenn auch nicht ausdrücklich nannte, seit Jahren nur diejenige Person, die wirklich an der Spitze des Amtes steht, dort gewesen wäre, diejenigen Auftritte, die man so gerne zum Vorwand der Anklage nimmt, und welcher man die Gesammtheit beschuldigt, nicht statt gefunden haben würden; Auftritte übrigens, die keineswegs geeignet sind, einen Flecken auf diese Gesammtheit zu werfen, sondern blos das Werk jener traurigen Faction waren. Das würde ich, wenn mir Preßfreiheit gewährt würde, so unwiderleglich und durchaus klar ans Licht setzen, wie es jüngst der Abg. Gerbel gethan, der gleichfalls von keiner Seite widerlegt wurde. Ich will aber die Sache jetzt nicht weiter verfolgen, besonders in Erwägung des schönen Wortes, das der Herr Minister des Innern ausgesprochen hat, daß seine Tendenz die Versöhnlichkeit sey. Ich habe diese auch; nur hat sie da ihre Grenze, wo es nothwendig ist, zur Abwendung eines Unheils wenigstens einigermaßen die Wahrheit auszusprechen. Auch gegen den Abg. Lauer habe ich zu erinnern, daß es zwar ein guter und auch von mir gebilligter Grundsatz ist, daß man seine schwarze Wäsche nicht vor aller Welt waschen soll. Wenn man aber aus der Behauptung, daß irgendwo in einigen Gemeinden eine solche schwarze Wäsche sich befindet, den Rechtfertigungsgrund ableitet, alle Gemeinden in eine außerordentliche Wäsche zu bringen, dann ist es doch wohl der Mühe werth und man ist aufgefordert zu fragen, in welchen Gemeinden diese schwarze Wäsche sey? Oder man könnte auch fragen, wie diese hier oder dort befindliche schwarze Wäsche beschaffen und ob es überhaupt noch der Mühe werth sey, sie zu reinigen, oder ob es nicht einfacher wäre, diese verdorbene Wäsche schlechthin wegzuwerfen. Alsdann nämlich wäre es nicht mehr nothwendig, in einzelnen oder gar in allen Gemeinden eine große Gesammtwäsche anzuordnen.

Ich will übrigens einige Augenblicke voraussetzen, es hätten gleichwohl einige Unordnungen, selbst einige der Gesammtheit oder der Mehrheit zur Last fallende Unordnungen statt gefunden, oder es ließe sich eine kleine Gegenrechnung in der Art aufstellen, daß die Faction $^{9}/_{10}$ des Unrechts und die Mehrheit oder die Gesammtbürgerschaft $^{1}/_{10}$ auf ihren Rücken nehmen müsse, so frage ich, welches ist das angemessenste Heilmittel? Muß man deßhalb zu dem verzweiflungsvollen Mittel seine Zuflucht nehmen, der Gemeindeverfassung das Herz auszustoßen, nämlich denjenigen Punkt darin zu vernichten, in der ganz eigentlich ihr We-

sen in der Voraussetzung des Gesetzes von 1831 besteht durchaus nicht. Da giebt es einige ganz einfache Mittel, die man nur zu verordnen braucht, einfache Mittel, die durchaus keine Bedenklichkeit gegen sich haben und darin bestehen, daß man verfüge, die Gemeindeversammlung sey in Zukunft vollzählig, wenn auch nur die Hälfte der Bürgerschaft anwesend ist. Alsdann wird man keinen Zwang mehr gegen die Ausbleibenden anwenden müssen, und dann wird auch die Einwendung wegen unzureichendem Lokale dadurch gehoben seyn. Diejenigen, die das Vertrauen zu den dort Erscheinenden haben, welche wissen, daß es dort ordentlich hergeht und keine Partei begünstigt wird, werden sich füglich darauf verlassen, daß das, was da beschlossen wird, gut ist. Wenn dann ferner verordnet würde, daß nicht die Mehrheit der wirklichen Bürger der Gemeinde zu einem giltigen Beschluß nothwendig ey, sondern nur die Mehrheit der Anwesenden, dann hörte völlig aller Grund auf, einen großen Ausschuß für nothwendig zu erklären. Ich habe in jener Stadt, Freiburg heißt sie, für die Errichtung eines großen Ausschusses gesprochen und gestimmt, und der ganze Gemeinderath und Ausschuß thaten es gleichfalls. Ich habe es aber besonders darum gethan, weil ich es in der Rücksicht für räthlich hielt, daß nach der Bestimmung des alten Gesetzes, wonach die Mehrheit der wirklichen Bürger zu Fassung eines Beschlusses nothwendig war, es der Minorität der Gemeinde leicht gemacht war, die Gesammtheit der Gemeinde in die Unmöglichkeit zu setzen, einen Beschluß zu fassen, wenn nämlich die Minorität, aus dem dritten oder vierten Theil der Gemeinde bestehend, sich zusammen schwört, nicht in der Versammlung zu erscheinen. Dies ist wiederholt geschehen. Es geschah bei Gemeindeversammlungen, und bei Wahlen; und es haben Personen sich des Erscheinens und der Abstimmung enthalten und entzogen, aus der Klasse derjenigen, die dann selbst Beschwerde gegen die Gemeinde darüber geführt haben, daß kein Beschluß zu Stande gekommen seye, womit sie beweisen wollten, daß man keinen Gemeindebeschluß zu Stande bringen könne. Diese Klage wurde bei den Behörden von Personen angebracht, die selbst und eifrigst ihre Freunde aufgefordert haben, nicht zu stimmen, damit keine Gemeindewahl oder kein Gemeindebeschluß zu Stande komme.

Das dritte Mittel wäre das, daß die Regierungsbehörden auch in den untern Sphären sich der Allianz mit einer Partei enthalten, und ihre Würde dadurch beobachten sollten, daß sie parteilos die Freiheit und das Gesetz ehrten und alle Bürger diejenigen Mittel, die Gesetz und Recht ihnen gewähren, ungeschmälert anwenden ließe, nicht aber den Freunden jener Partei, die den Behörden nicht gefällt, den Gebrauch ihrer Rechte untersagten oder gewaltthätig daran hinderten, dagegen die andere Partei aufmunterten und begünstigten und ihr gestatteten, zur Unterdrückung und Anfeindung der Mehrheit alles Gesetzwidrige zu thun. So hätte z. B., so lange es verboten war, öffentliche Versammlungen zu halten und durch Reden in solchen Versammlungen auf deren Gesammtrichtung einzuwirken, in Beziehung auf beide Parteien dieses gehandhabt werden sollen. Zur Zeit aber, wo dieses Gebot in aller Strenge bestand, weiß ich, daß in einer Gemeinde jede Versammlung von auch nur zehn Personen aus den sogenannten Liberalen, nämlich solchen, die constitutionell gesinnt sind, für verdächtig betrachtet und von Polizeiwegen dagegen eingeschritten wurde, während die andern sich ohne irgend ein Hinderniß von Seite der Polizei in öffentlichen Gasthäusern sich versammeln durften, auch eifrigst dazu eingeladen wurden, vornehme Bürger von Freiburg in der Chaise dahin fuhren und Reden hielten, um ihre Mitbürger aufzufordern, ja nicht Diesem oder Jenem ihre Stimme zu geben, denn sonst werde die Universität aufgehoben, die bedeutendsten Stellen entfernt, Gras werde in den Straßen der Städt wachsen und Weiber und Kinder würden in Elend gerathen. Ebenso weiß ich eine große Gemeinde, in welcher uncensirt, aber doch mit Bewilligung des Stadtamts von Haus zu Haus als Beilage der Zeitung eine Schmähschrift gegen die Bürgerschaft frei und frank herumgetragen wurde, während einer Protestation gegen diese böswilligen Beschuldigungen und außerordentlichen Injurien die Druckerlaubniß verweigert wurde.

Ich verlange also Parteilosigkeit der Behörden. Alsdann werden dieselben in dem schönen und edlen Geiste, den wir zu unserer Freude aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern vernahmen, nämlich im Geiste der Versöhnlichkeit wirken. — Eine vierte Voraussetzung, deren Erfüllung wir freilich erst von einer bessern Zukunft er-

warten dürfen, ist die, ich will nicht sagen, der Preßfreiheit, sondern der Zurückführung der Censur nur zu einiger Mäßigung und Milde, damit wenigstens nur etwas von der Verheißung in Erfüllung gehe, die wir schon so oft hier gehört haben und womit wir uns schon so oft haben beschwichtigen lassen, nämlich in Beziehung auf die Ausübung der Censur für einheimische Angelegenheiten, die da Alles erlauben sollte, was nicht wirklich dem Preßstrafgesetz von 1831 entgegen steht. Meine Voraussetzung ist also die, daß die Aufhebung der Censur für inländische Angelegenheiten statt finde. Alsdann werden die Umtriebe von selbst aufhören, sobald nur auch die Wahrheit und das Recht, nicht aber blos Lüge und Verläumdung, ein Wort sprechen darf. Man scheut sich, solche Waffen zu brauchen, wobei man fürchen muß, daß sie mit der Fackel der Wahrheit und des Rechtes beleuchtet werden. Diese letztere Voraussetzung könnte gewiß leicht in Erfüllung gehen, denn ich weiß nicht, daß ein hoher Beschluß vorliegt, wonach jedes Wort der Wahrheit, das mißfällig seyn könnte, verboten seyn soll. Ich weiß nicht, daß ein hoher unabwendbarer Beschluß vorliegt, daß auch in inländischen Angelegenheiten keine Druckfreiheit statt finden soll. Diese Voraussetzung ist also gerecht und billig, wenn ich gleich fürchte, sie noch weniger erfüllt zu sehen, als die Andern.

Nachdem ich diese Betrachtungen aufgestellt habe, wiederhole ich mit Nachdruck, daß der fragliche Paragraph meiner Ueberzeugung nach unmöglich angenommen werden kann, wonach nämlich alle Gemeinden über 3000 Seelen gehalten seyn sollen, einen großen Ausschuß zu wählen, also auf ihre Mündigkeit und Selbstständigkeit zu verzichten, und dieses kostbare Recht, so wie noch viele andere Rechte, welche sie nach dem alten Gesetz selbst, wo ein großer Ausschuß errichtet würde, noch haben sollten, in fremde Hände zu geben.

Ich erlaube mir nun noch Einiges auf verschiedene Bemerkungen von Kammermitgliedern zu erwiedern. Der eventuelle Antrag des Abg. Mittermaier gieng dahin, daß zwar alle diese genannten Gemeinden vorhinein einen großen Ausschuß wählen müssen, jedoch jeder einzelnen erlaubt seyn solle, mit Genehmigung der Regierung von einem großen Ausschuß wieder abzugehen, und Gemeindeversammlungen zu halten.

Die beiden Herren Regierungscommissäre, die darauf das Wort nahmen, haben anerkannt, daß dieß unschädlich sey, und ich glaube dieß auch. Die Regierung wird keinen großen Anstand nehmen, darauf einzugehen. Daraus ziehe ich aber die Folgerung, daß es nicht viel ist, und dem eigentlichen Inhalt des Gesetzes wenig Abbruch thut. Sonst würden sie dazu nicht ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn ich selbst den Vorschlag machte, man solle gerade die Verordnung fortbestehen lassen, daß alle und jede Schriften, die man drucken lassen will, der Censur unterworfen werden müssen, jedoch mit dem Beisatz, daß, wenn ein Schriftsteller mit Genehmigung der Regierung ohne Censur ein Buch drucken lassen möchte, dieses soll Stoff finden dürfen, glaube ich, daß selbst dieser in dem Laufe der Prozeßangelegenheit gemachte Vorschlag keine Anwendung von Seiten der Regierung erfahren würde. Darum wird er aber auch nicht so wichtig seyn, daß es sich der Mühe lohnte, ihn im Wege einer Motion vorzubringen.

Auf Dasjenige, was der Abg. Kern über die Nothwendigkeit des großen Ausschusses gesagt hat, will ich nicht weiter eingehen, weil die vollständigste Widerlegung desselben in meinem ersten von der Rednerbühne aus gesprochenen Vortrag enthalten ist, in demjenigen Vortrag nämlich, von welchem der unparteiische Berichterstatter in der Karlsruher Zeitung bekannter Dingen einen sehr vollständigen Auszug gegeben hat, in dem er nämlich davon sagt, meine Rede habe fünf Viertelstunden lang gedauert. Wer diesen Bericht vor sich hat, der muß sagen, daß meine Rede unangreifbar ist. Kein Mensch wird Einwendungen dagegen erheben oder sagen können, daß meine Behauptungen zu widerlegen seyen.

Was den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, so habe ich die Tendenz desselben und besonders den Eingang seiner Rede, worin er uns vorläufig erklärt, bei der Endabstimmung über das Gesetz für die Vertagung desselben bis zur allgemeinen Revision der Gemeindeordnung zu stimmen. In Beziehung auf seinen eventuellen Antrag aber, daß eine zwangsweise geschehene Einrichtung des großen Ausschusses sechs Jahre dauern soll, erwiedere ich, daß mir dieses zu lang ist. Nach dem von ihm selbst gebrauchten Motiv, daß sich die Menschen mit den Zeiten ändern, ist dieses ein viel zu langer Termin. Ich habe die Zeiten sich

in einem Monat, und die Menschen über Nacht sich ändern sehen. Durch den Vorschlag des Abg. Aschbach würde also das Uebel nicht abgewendet, das er abwenden möchte. Ich wünschte, daß alle Jahre eine neue Anfrage an die Bürgerschaft geschehen möchte. Mit diesen eventuellen Anträgen werden wir aber nicht weit kommen, denn ich sehe voraus, daß nur Diejenigen, die nicht weiter gehen, als der des Abg. Mittermaier, vielleicht die Genehmigung erhalten werden. Für diese gebe ich aber nicht viel und gegen die andern wird Widerspruch eingelegt werden, so daß wir dann doch nichts davon erhalten. Ich beharre also bei meinem ersten Antrag, oder dabei, daß nur unter den von mir bezeichneten Voraussetzungen, die aber nicht in Erfüllung gehen werden, in den Städten über 10,000 Seelen ein großer Ausschuß zu wählen sey. Im Allgemeinen ist aber meine Abstimmnng: Nein!

Aschbach: Der Herr Abgeordnete scheint den zweiten Theil meines Antrages überhört zu haben, der dahin geht, daß den Gemeinden auch frei stehe, früher die Wiederaufhebung des Beschlusses zu verfügen.

Staatsminister Winter: Es giebt einen politischen Mysticismus, wie es einen religiösen giebt. Von ersterem sind Strahlen hieher zurückgefallen. Beide ruhen aber auf demselben Grunde und beide haben einerlei Streben, nämlich Herrschsucht oder Sinnengenuß, oder beides zusammen.

Ihr Glaube kennt keine Duldung, ihr Haß keine Mäßigung, ihre Verfolgung keine Grenzen.

Sind nur Diejenigen die Gutgesinnten und Wohldenkenden, die ihre kostbaren Rechte überall zu wahren suchen? Sind es Diejenigen, die ruhig in ihren Gemeinden verharren, die gerne an dem gemeinen Wesen Theil nehmen wollten, wenn sie nicht durch Factionen hieran verhindert würden? Sind es Diejenigen, die an den Faktionen keinen Theil nehmen, oder umgekehrt Diejenigen, die nur in Faktionen leben, die sich blos in dem Kreise der niedern Volksmenge umhertreiben? Sind es Diejenigen, die den Armen aus seiner Sphäre herausziehen und ihm die Möglichkeit vorhalten, auf einem andern Wege als auf dem der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu Vermögen zu gelangen? Sind es Diejenigen, die den Armen dadurch von der Arbeit abtrünnig machen, daß sie ihn in die Politik hinüberziehen?

Nein, dieß sind nicht die Gutdenkenden, sie sind nicht die Wohlgesinnten, sondern Diejenigen sind es, die dies nicht thun.

Der Herr Abg. v. Rotteck hat sodann noch von der Censur und der Preßfreiheit gesprochen. Dieß ist nun bei ihm einmal eine fixe Idee. Er bringt sie bei jeder Gelegenheit vor, zieht sie an den Haaren herbei, und ich will noch erleben, daß er seine Reden alle damit schließt, wie der alte Cato mit seinem: censeo Cartaginem esse delendam.

Der Hr. Abg. v. Rotteck sagte: die Censur beschränke auch die Besprechung der innern Angelegenheiten. Dieß läugne ich durchaus. In den einzelnen Blättern des Landes werden die Angelegenheiten desselben, besonders die der Gemeinden, frei besprochen, und jeder Aufsatz wird aufgenommen, sofern er nur in einer anständigen Sprache abgefaßt ist.

Der Hr. Abgeordnete hat sodann auch darauf hingewiesen, daß eine Schmähschrift mit der Zeitung in Freiburg ausgegeben worden sey. Dieß ist richtig; allein so wie nur die Sache bekannt wurde, ist ein Verweis ertheilt worden.

v. Rotteck: Ein Jahr darauf wurde er ertheilt.

St. M. Winter: Dieß ist nicht der Fall. Die ganze Sache wurde niedergeschlagen, weil man erwarten mußte, daß auch diese, die darauf antworten würden, die Grenze überschreiten möchten. Die Angelegenheiten des Landes können ungehindert besprochen werden, wenn es auf eine würdige und schickliche Weise geschieht, das heißt, nicht durch Schimpfen, nicht durch Verdächtigung oder Anschuldigung, kurz nicht durch Dasjenige, woraus man die Verfolgung von Parteien erkennt.

v. Itzstein: Es ist nothwendig, gegen die Bemerkungen des Herrn Staatsministers Etwas einzuwenden. Er hat erklärt, daß man die Angelegenheiten des Landes, besonders in Gemeinde-Sachen frei besprechen könne. So sollte es seyn; es verhält sich aber anderst. In Mannheim ist von Seiten der Censur die Anordnung getroffen worden, daß Jeder, der einen Artikel über Gemeinde-Sachen in das Tagblatt, das gewiß nicht in die weite Welt geht, einrücken lassen will, entweder persönlich er-

scheinen, oder seinen Namen unterschreiben muß; eine Verfügung, die im ganzen Preßgesetz nicht zu finden ist.

St. M. Winter: Ich lobe diese Verfügung. Nicht Jeder soll anonym einem Andern etwas anhängen können. Wenn Jemand etwas nicht unter seinem Namen gedruckt haben will, so soll er das Ganze bleiben lassen.

v. Itzstein: Der Redacteur soll ja dafür verantwortlich seyn. Davon geht auch das Preßgesetz aus.

v. Rotteck: Die Mannheimer sind noch glücklich, denn in Freiburg darf man nichts drucken lassen, wenn man auch den Namen dazu hergibt.

St. M. Winter: Es ist noch nie eine Beschwerde, weder von Mannheim, noch von Freiburg gekommen. Die Wahl in Lahr z. B. ist neuerlich in öffentlichen Blättern ausführlich besprochen werden, ohne daß eine Censur eingewirkt hat. Bissige Aufsätze werden allerdings unterdrückt.

v. Itzstein. Dieß sind mit andern Worten solche, welche die Wahrheit sagen.

Zentner: Ich habe mich schon in der allgemeinen Discussion für die Bildung großer Ausschüsse ausgesprochen, und ich kann die Besorgnisse, welche in diesem Saale über dieselben gehört wurden, nicht theilen. Ich kann auch den Ansichten und Beschränkungen der Minorität der Commission nicht beitreten. Dabei setze ich aber immer voraus, daß in den Wirkungkreis dieses großen Ausschusses die Gemeindewahlen nicht gehören. Ich erkläre mich also für den Paragraphen des Regierungsentwurfs mit der Modification, welche die Commission demselben gegeben hat. Es ist in Städten über 3000 Seelen immer eine solche Zahl von Bürgern vorhanden, daß man unmöglich, der Regel nach wenigstens, an eine ruhige leidenschaftslose Berathung denken kann, wie dieß schon von einigen Rednern vor mir auseinandergesetzt wurde. Aber nicht nur die erforderliche Ruhe und Leidenschaftlosigkeit fehlt solchen großen berathenden Versammlungen, sondern es kommt auch noch weiter hinzu, daß in jeder Gemeinde nothwendig Viele sind, die, so viel man auch von der Mündigkeit des Volks sprechen mag, nicht die erforderliche Fassungskraft besitzen, um den Berathungen zu folgen und ein gründliches Urtheil über die Gegenstände der Berathung jeweils zu fällen. Bei allzugroßen Versammlungen der Art entscheiden daher oft Stimmen, die besser gar nicht mitwirkten.

Weil ich nun die großen Ausschüsse, so wie sie vorgeschlagen sind, für etwas Gutes halte, so bin ich auch dafür, das sie in Gemeinden von mehr als 3000 Seelen geboten werden, und zwar darum, weil ich es nicht von der Willkühr der Uebelwollenden abhängen lassen möchte, daß solche Ausschüsse gebildet werden. Solche Uebelwollende können oft aus unlautern Absichten, aus selbstsüchtigen Interessen, die Bildung dieses Instituts hintertreiben. Darum wird es wohlthätig seyn, durch eine gesetzliche Bestimmung anzuordnen, daß bei einem Daseyn von jener Seelenzahl ein großer Ausschuß gebildet werden müsse. Dieselben Gründe scheinen mir bei Gemeinden unter 3000 Seelen bis zu 1500 herab, nicht in dem Maß vorhanden zu seyn, daß ich mich entschließen könnte, auch hinsichtlich dieser Gemeinden für ein Gebot zu sprechen. Hier können zwar die Verhältnisse von der Art seyn, daß es ebenfalls wünschenswerth ist, einen großen Ausschuß zu haben, allein sie können auch andere Art seyn, und darum möchte ich hier die Bildung eines großen Ausschusses mit der Mehrheit der Commission in den freien Willen der Gemeinden gelegt wissen.

Es sind gegen die großen Ausschüsse verschiedene Einwürfe in diesem Saale gehört worden. Der Herr Abg. Mittermaier z. B. hat als Berichterstatter der Minorität die Anordnung des großen Ausschusses für eine Art von Verdammungsurtheil gegen solche Städte erklärt. Wenn aber der große Ausschuß so gebildet wird, wie man ihn bilden kann, und wenn die Wahlen ausgeschlossen bleiben, dann kann ich diese Ansicht nicht theilen. Der Abg. Mittermaier hat ferner erklärt, es sey hierdurch ein Unterschied zwischen den Gemeinden gemacht, die man dadurch zum Theil für mündig, und zum Theil für nicht mündig ansehe. Ich glaube nicht, daß man diesem Institut in Wahrheit einen solchen Vorwurf machen kann. Es soll ja die ganze Einrichtung nicht auf der größeren oder kleineren Intelligenz der Mitglieder der einzelnen Gemeinden, sondern nur auf einem Gebot der Nothwendigkeit, auf Rücksichten der Klugheit und Zweckmäßigkeit beruhen. Es ist ferner von demselben Hrn. Abgeordneten bemerkt worden, bei einigen

kleinen Gemeinden, die nur wenig über 3000 Seelen zählen, möchten die Verhältnisse nicht vorhanden seyn, welche die Gesetzgebung voraus setzt. Ich will dieß zugeben, und bin sogar vollkommen davon überzeugt. Man kann aber die Gesetze nicht für die Ausnahmen machen, sondern sie müssen für die Regel verfaßt werden, und der Abg. Mittermaier hat selbst auch sogleich ein Auskunftsmittel vorgeschlagen, nämlich den eventuellen Antrag gestellt, wonach es in solchen einzelnen Fällen möglich seyn sollte, von dem Gesetz abzugehen. Ich theile vollkommen diese Ansicht, weil ich glaube, daß einzelne Härten damit beseitigt werden können. Wenn ich auch, wie der Abg. v. Rotteck bemerkt hat, kein ausserordentliches Gewicht auf diesen eventuellen Antrag lege, so genügt es mir schon, daß er in einigen Fällen Gutes stiften kann. Einer der Herren Regierungs-Commissäre hat sich übrigens diesem eventuellen Antrag widersetzt, und ich glaube auch, daß in der Art, wie der Antrag gestellt wurde, einiges Bedenken entstehen könnte, indem man alsdann in jeder einzelnen Gemeinde, wo man sich in der Lage, einen größeren Ausschuß bilden zu müssen, befindet, gewissermaßen der Versuchung ausgesetzt seyn wird, es anders zu machen, als es das Gesetz bestimmt. Diese Bedenklichkeit könnte aber, meiner Ansicht nach, vermieden werden, wenn man den Beisatz so faßte: „in Gemeinden ersterer Art kann aber auf ihr Nachsuchen nach Umständen von der Staatsregierung eine Ausnahme von der Vorschrift gestattet werden.“ In dem Ausdruck, „nach Umständen“, dürfte nämlich jede einzelne Gemeinde die Andeutung finden, daß besondere Gründe vorhanden seyn müssen, ohne welche man auf eine Dispensation sich keine Rechnung machen könnte. Der Abg. Kern hat bemerkt, daß schon in den Localverhältnissen in vielen Orten ein Hinderniß gegen die Gemeindeversammlungen liege. Ich gestehe, daß ich dieses Hinderniß nicht anführen möchte, um einen Grund für die großen Ausschüsse daraus abzuleiten, und ich gebe den Abg. v. Rotteck und Aschbach vollkommen recht, wenn sie sich gegen diesen Grund erklären; ich will nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß bei Einführung der neuen Prozeßordnung der Oeffentlichkeit auch nicht als Hinderniß entgegengehalten worden, oder dieses Hinderniß mindestens nicht durchgreift, daß man größere Locale für das Publikum brauche. Den Antrag des Abg. Aschbach, wonach die Gemeinde jeden Augenblick berechtigt seyn soll, von dem Beschluß auf Errichtung eines großen Ausschusses wieder abzugehen, kann ich nicht beipflichten, meine Gründe hiegegen liegen schon in dem bisher Gesagten. Der Abg. Müller hat gegen die Bildung großer Ausschüsse den Einwurf gemacht: es werde dadurch eine große Zahl der Gemeinden des Staats des freien Verwaltungsrechts beraubt, das die Gemeindeordnung ihnen gegeben habe. In Beziehung auf diese Besorgniß muß ich dem Abg. Müller erwidern, daß es darauf ankommt, wie und wofür man den Ausschuß bildet. Ich setze voraus, daß eine gleiche Vertretung in diesem großen Ausschuß statt finde, und ein Census in Beziehung auf die Vermögensverwaltung nicht statuirt werde; ich nehme ferner die Gemeindewahlen aus, und wenn wir später zu diesen kommen werden, so glaube ich, daß auf andere Weise und vielleicht sicherer, als es nach dem Regierungsentwurf möglich ist, den Nachtheilen, die aus einer unbedingten Wahlfreiheit entstehen möchten, entgegen gewirkt werden kann. Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt: daß er zwar im Allgemeinen gegen die Bildung von Ausschüssen unter gewissen Voraussetzungen nichts einzuwenden habe, aber ohne Preßfreiheit sie nicht statuiren möchte, und besonders darum, weil wir diese nicht haben, hat er sich der Einrichtung widersetzt. Ich wünsche eben so sehr, wie der Abg. v. Rotteck, die Preßfreiheit. Gebe der Himmel, daß sie uns recht bald zu Theil, oder wenn dieses nicht geschehen kann, wenigstens die Erklärung, die wir so eben aus dem Munde des Hrn. Staatsministers Winter vernahmen, zur Wahrheit werden, und so lange eine Wahrheit bleiben möchte, bis wir die Preßfreiheit wieder erhalten. Aber auch ohne die Preßfreiheit werden die großen Ausschüsse wohlthätig wirken können, und wenn sie auch nicht alle Vortheile gewähren, die wir daraus ziehen könnten, wenn die Preßfreiheit bestünde; wenn die Nachtheile derselben nicht ganz beseitigt werden können, deren Beseitigung bei vollkommener Preßfreiheit möglich wäre, so will ich immer lieber etwas Gutes annehmen, als gar nichts haben.

Ich erkläre mich also für den Antrag der Mehrheit der Commission, und zugleich auch für den eventuellen Verbes-

erungsvorschlag des Abg. Mittermaier in der von mir bezeichneten Fassung.

Müller: Ich habe nicht gesagt, daß ich keine großen Ausschüsse wolle, sondern nur bemerkt, daß ich glaube, es werde jede Gemeinde einen solchen Ausschuß wählen, wenn er nach den Bestimmungen des §. 3 gewählt wird, jedoch muß dieser Bestimmungen enthalten, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit mehr entsprechen, als es der vorgelegte Regierungsentwurf will.

v. Rotteck: Ich glaubte, von dem Abg. Zentner zu hören, er sey für die Bildung eines großen Ausschusses in der Voraussetzung, daß er nicht nach der Abstufung des Vermögens, sondern nach der analogen Verordnung von 1831 gewählt werde. Dieses führt mich zu der Ueberzeugung, daß es, wenn gleich diese Ansicht etwas spät kommt, nothwendig seyn dürfte, die Ordnung der Berathung abzuändern, nämlich zuerst über die Frage zu discutiren, wie der Ausschuß, falls die Kammer ihn beschließt, constituirt werden, wie er beschaffen seyn und welche Rechte er haben solle, und dann erst darüber abzustimmen, ob man einen haben will. Es ist gerade so, wie wenn man mich fragte: willst du eine verschleierte Braut heirathen? — ich werde sagen, nein, und dann erst meine difinitive Antwort geben, wenn sie entschleiert ist. Wir können mit Vernunft nicht Etwas annehmen, von dem wir nicht wissen, was es seyn soll, und wenn der Abg. Zentner annimmt, oder voraussetzt, der Ausschuß werde gut und schön werden, so kann er sich dabei gar leicht irren, und alsdann hat er eben doch ein Gesetz zu Stande bringen helfen, das nicht gute und nicht schöne Ausschüsse herbeiführen kann.

Mittermaier: Ich fürchte auch, daß wir uns bei der Abstimmung in dem Verhältniß des babylonischen Thurmbaues befinden möchten. Der Abg. Zentner hat ausdrücklich erklärt, er unterstütze den Antrag der Majorität, setze aber dabei voraus, daß der große Ausschuß kein Wahlcollgium seyn werde. Es mögen vielleicht Manche in diesem Saal seyn, die der Ansicht der Mehrheit unter dieser Bedingung beitreten, wogegen wieder Andere zugleich den §. 6 im Auge haben können, wonach der Ausschuß zugleich auch das Wahlcollegium seyn soll. Es scheint daher auch mir nothwendig, daß wir uns zuerst darüber verständigen, welche Rechte und welchen Wirkungskreis der große Ausschuß erhalten soll. Sodann ist noch ein Punct von Bedeutung. Ich kann mir denken, daß der große Ausschuß vielleicht als Wahlcollegium in der Art aufgestellt wird, daß er blos an die Stelle des §. 40 der Gemeindeordnung tritt, und kann mir aber auch denken, daß er nur für die Wahl des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, nicht aber auch für die Wahl des Bürgermeisters als Wahlcollegium gelten solle. Darüber will ich im Klaren seyn. Erst wenn ich weiß, in welchem Umfang der große Ausschuß Wahlcollegium seyn soll, kann ich weiter fragen, wie man den großen Ausschuß besetzen solle, und dann erst kann ich mich bestimmen, mich darüber auszusprechen, ob die Wahl des Ausschusses facultativ seyn soll, oder nicht. Ich hielte es daher im Interesse einer gerechten und unparteiischen Abstimmung, die Ordnung der Berathung abzuändern, und mit dem §. 6 anzufangen.

Ministerialrath Bekk: Dieser Antrag kommt etwas zu spät, und die statt gehabte lange Discussion über den §. 1 wäre vielleicht verloren, wenn man jetzt einen andern Gegenstand aufnehmen, und auf den vorliegenden erst später wieder zurückkommen wollte, worüber dann die Discussion wieder eben so lang dauern könnte. Hat Jemand ein Anliegen in Beziehung auf die Frage, ob der §. 5 oder 6 dem §. 3 vorangehen solle, so ist dies wieder ein anderer Punct, der aber rechtzeitig und nicht erst, wenn die Discussion über den §. 3 durch mehrere Stunden angedauert haben wird, vorgebracht werden muß.

Ich glaube übrigens auch, daß die Gründe des Hrn. Abg. Mittermaier, auch wenn sie recht zeitig angebracht wären, an und für sich nicht entscheidend seyn dürften; denn ich frage, wie die Kammer bei dem §. 6 entscheiden wird? Entscheidet sich die Mehrheit für die Annahme dieses Paragraphen, und ist also der letztere dieser Mehrheit willkommen, so wird solche auch bei dem §. 1 kein Hinderniß finden, für den §. 1 zu stimmen. Wenn aber die Mehrheit gegen den §. 6 seyn sollte, und also darum Anstand nehmen würde, für den §. 1 zu stimmen, so hat sie Gelegenheit bei dem §. 3 sich darüber auszusprechen.

Minister v. Blittersdorff: Es wird darauf an-

kommen, wie bei der Abstimmung über das ganze Gesetz die Stimmen fallen. Diejenigen, die in dem §. 6 Dasjenige nicht finden, was sie darin zu finden hofften, werden gegen das Gemeindegesetz stimmen, und dadurch ist das Abstimmungsrecht vollkommen gewahrt, so daß ich es rein für überflüssig hielte, die Ordnung der Berathung abzuändern. Sonst könnte man von einer Ordnung zur andern überspringen, und Jeder würde den Artikel zuerst berathen haben wollen, auf den er den größten Werth legt.

Sander: Wenn man den Grundsatz des Abg. Mittermaier verfolgen wollte, so könnte eigentlich nie ein Gesetz berathen werden. Sein Grundsatz ist der, daß, da auf die Beschlußfassung über den §. 1 die andern Paragraphen einwirken, indem sie die Rechte enthalten, die dem im §. 1 aufgestellten Ausschuß zustehen sollen, man zuerst über die Letztern Beschluß fasse. Es kommt aber in allen Gesetzen vor, daß man den Hauptgrundsatz voranstellt und nachher daraus ableitet, was dieser später für Folgen haben soll. Wenn nun der Abg. Mittermaier sagt, es müsse zuerst darüber berathen und abgestimmt werden, wie wir überhaupt die Folgen des Grundsatzes aufstellen wollen, so würden wir auf diese Weise nicht über eine besondere gesetzliche Bestimmung abstimmen, sondern über Grundsätze streiten, und wir müßten dann, nachdem wir über diese Grundsätze gestritten haben, darauf zurückkommen, was die Absicht und die Fassung dieses Gesetzes seyn solle. Wenn nicht zu zweifeln ist, daß man sich unter dem großen Ausschuß Verschiedenes vorstellen kann, so folgt daraus nicht, daß man die Discussion in der Reihenfolge der Artikel abändern soll. Ich bin für meine Person völlig gegen den großen Ausschuß, er mag werden, wie er will, allein auch der Abg. Zentner wird durch den gehörigen Fortgang der Discussion in seinem Gewissen nicht gestört werden. Wenn er glaubt, daß der Ausschuß kein Wahlcollegium seyn soll, so wird er dagegen stimmen, und er wird das Gesetz verwerfen, wenn der Ausschuß gleichwohl ein Wahlcollegium nach dem Beschluß der Mehrheit wird, wie ich denn wahrscheinlich auch das Gesetz verwerfen werde. Darum wünsche ich, daß man paragrphenweise das Gesetz durchdiscutirt, und nicht Alles umändert, Grundsätze, worauf die Paragraphen beruhen sollen, vorausschickt, solche discutirt, darüber abstimmt, und am Ende doch zu Nichts kommt, weil man bei den einzelnen Paragraphen auf Alles dieses wieder zurückkommt.

v. Rotteck: Der Abg. Sander hat sich in einen Irrthum verwickelt. Es handelt sich nicht um die Statuirung eines Grundsatzes, aus dem dann die nachstehenden Paragraphen die Folgerung abgeben sollen, sondern es handelt sich hier von Sätzen, von deren Bewilligung erst eine vernünftige Billigung oder Mißbilligung des Uebrigen abhängen kann, und über diese Puncte muß man zuerst ins Klare kommen, damit man über das Andere vernünftig abstimmen könne. Das, was der Regierungscommissär gesagt hat, kann mich von meiner Ansicht nicht abbringen. Wenn auch angenommen werden kann, daß Diejenigen, die jedenfalls den Ausschuß wollen, wenn er auch noch so aristocratisch zusammen gesetzt wird, und noch so wenig zu vermuthen ist, daß er die Gemeinde repräsentirt, den §. 1 annehmen, so ist dies nicht in Beziehung auf viele Andere der Fall, die zuerst wissen möchten, was es für ein Ding seyn soll, das wir hier annehmen sollen; und wenn sie sich dann dahin aussprechen, daß sie einen solchen Ausschuß wollen, so kommt in jedem Fall für den §. 1 eine weit größere Mehrheit heraus, als sonst, oder eine Mehrheit, die sonst keine Mehrheit gewesen wäre. Es ist auch noch nicht ausgemacht, daß die Mehrheit den §. 6 annimmt, und wenn man die Besorgniß hat, daß die statt gefundene Discussion sich später wiederholen möchte, so ist dadurch leicht zu helfen, daß man eben die Discussion schließt, und dann blos die Abstimmung verschiebt, bis die präjudiciellen Fragen entschieden sind. Ich verzichte auf Wiederholung dessen, was ich gesagt habe, allein das wünsche ich, daß man die Discussion über den §. 6 eröffne, und erst wenn die Verhandlung über das Ganze geschlossen ist, die Abstimmung in gehöriger Ordnung vornehme.

Schaaff: Das wäre eine ganz neue Geschäftsordnung, die hier noch niemals beobachtet wurde.

Ministerialrath Bekk: Es kann Mancher hier seyn, der gerade umgekehrt den §. 1 als präjudiciell für den §. 3 ansieht. Mancher könnte beim §. 3 oder §. 6 sagen: Wenn ich wüßte, ob der große Ausschuß nach §. 1 nur mit oder auch ohne Zustimmung der Gemeinde zu Stande kommen könne, so würde ich die Zustimmung zu der im §. 3 an-

genommenen Zusammensetzung geben oder nicht, und dem Ausschusse die im §. 6 erwähnten Befugnisse einräumen oder nicht.

Mittermaier: Ich hatte den Antrag absichtlich anfangs nicht gestellt, weil ich mir dachte, es werde Jeder, wenn er über den §. 1 abstimmt, annehmen, es komme später der §. 6 zur Abstimmung, und es werde ja der Ausschuß in diesem Sinne gebildet werden. Nachdem aber der Abg. Zentner sich in dem Sinn aussprach, daß er für den Zwang stimme und zugleich voraussetze, daß der Ausschuß kein Wahlcollegium sey, habe ich gefunden, daß die Abstimmung zweifelhaft werden möchte, denn auf diese Weise würde eine Mehrheit herauskommen, die keine ist. Manche würden auch blos mit einem Vorbehalt abstimmen, und dieses möchte ich nicht. Ich will Wahrheit in Allem, und auch Wahrheit bei der Abstimmung.

Der Präsident bemerkt, daß diese Wahrheit sich am Ende durch die Endabstimmung herausstellen werde, und stellt sodann die Frage: Ob mit Aussetzung der weiteren Discussion des Art. 1 auf den Art. 6 jetzt übergegangen werden solle?

Diese Frage wird verneint, und somit in der Discussion über den §. 1 fortgefahren.

Martin: Ich erkläre mich aufs Bestimmteste für Einführung eines großen Ausschusses, das ist, für Bildung eines Collegiums, welches von der Gesammtheit der Bürger gewählt und berufen ist, die Angelegenheiten und Interessen der Gemeinde zu berathen und Abstimmungen vorzunehmen.

Ich hätte gewünscht, daß der Art. 3 zugleich mit dem Art. 1 in Berathung gekommen wäre, und behalte mir deßhalb vor, bei dem Art. 3 noch einen besondern Antrag zu stellen, der dahin geht, daß der große Ausschuß ohne alle Beschränkung und ohne daß die Bürger in Klassen eingetheilt würden, von demselben sollte gewählt werden. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß gerade alsdann derjenige Zweck erreicht wird, den sich die Regierung vorgesteckt hat, daß das Gesetz aber dann freisinniger aussehen würde.

Ich bin überzeugt, daß, wenn diese Bestimmung gemacht wird, in der Folge in den meisten Gemeinden die Abstimmung dahin ausfallen würde, daß die Mehrheit des großen Ausschusses aus Personen bestehen wird, welche ein größeres Steuercapital besitzen.

Ich halte die Bildung eines solchen Collegiums, welches im Namen der ganzen Bürgerschaft handelt, nicht nur für nothwendig in Gemeinden von einiger Bedeutung, sondern selbst in solchen, welche nur aus zwei bis drei Hundert Bürgern bestehen. Eine Gemeindeversammlung von mehreren hundert Menschen halte ich nun und nimmermehr für fähig, ruhige und besonnene Berathungen zu pflegen, höchstens kann in einer solchen zahlreichen Gemeindeversammlung eine Abstimmung erzielt werden, wobei es sich blos um Abgabe der Stimme mit ja oder nein handelt, aber wie gesagt, eine wirklich verständige und reiflich überlegte Berathung halte ich für unmöglich.

Ich habe seit einer Reihe von Jahren die Erfahrung gemacht, daß deswegen gesetzlich bestimmte Gemeindeversammlungen nicht abgehalten und dadurch die Berathungen wichtiger Gemeindeangelegenheiten verzögert worden sind, weil nämlich die Ortsvorgesetzten voraussgesehen haben, daß wohl allerlei Umtriebe und tumultuarische Auftritte Statt haben, aber dabei kein wirklicher Beschluß zu Stande kommen werde.

Wenn ich übrigens für diese Einrichtung und für Bildung solcher Collegien stimme, so glaube ich, weder meinen freisinnigen Grundsätzen zuwider, noch gegen die liberale Tendenz der Gemeindeordnung zu handeln. Ich halte dafür, daß, wenn eine Regierung damit umgeht, nach absoluter Gewalt zu streben, sie alsdann wohl daran thut, der ärmeren Volksklasse mehr Vortheile einzuräumen, denn sie wird bei der niedern Klasse, welche in der Regel weniger selbstständig, aber viel zahlreicher ist, die beste Stütze finden.

Ein Franzose, eben so berühmt als Parlamentär und Schriftsteller, wie als praktischer Staatsmann (Chateaubriand), sagt ausdrücklich: „der Despotismus geht eben sowohl von der niedern, als von der höchsten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft aus.“ Daß die niedere Klasse nicht immer die freisinnige sey, hat sich durch einen Vorfall in meiner Gemeinde vollkommen bewährt. Wir haben bekanntlich das Zehent-Ablösungsgesetz von einigen Jahren nach harten Kämpfen zu Stande gebracht; Niemand wird läugnen können, daß die Befreiung der Zehentabgabe eine

Maßregel in demokratischem Sinne sey, dennoch als die Ablösung des Zehenten in unserer Gemeinde in Vorschlag gebracht wurde, ward der Antrag verworfen, und zwar durch große Stimmenmehrheit der Prolätarier, welche alle dagegen sich erklärten. Wenn ich nach der Ursache dieser auffallenden Verwerfung forsche, so kann ich mir keine andere denken, als diejenige, von welcher der Abg. Merck richtig bemerkt hat, daß sie überall vorherrsche, und in zu großer Berücksichtigung der persönlichen oder Privat-Interessen bestehe.

Es sind diese Leute meistens solche, welche keinen Zehenten geben, und also auch kein Interesse an der Wohlthat der Befreiung haben, sondern vielmehr noch mancherlei Vortheile aus dem Fortbestehen des Zehenten ziehen.

Es ist von einem verehrten Redner geäußert worden, wir hätten hier nicht das Recht über die Interessen der ärmeren Bürger abzustimmen, denn unsere Versammlung bestehe meistens aus reichen Personen, das ist aus solchen, welche ein Steuerkapital von 10,000 fl. haben, wir hätten also die Befugniß nicht, unsern ärmeren Mitbürgern Rechte zu entziehen. Wenn das der Fall wäre, so hätten wir ja auch das Recht nicht gehabt, ein Gesetz über Forst-, Frevel- und Zollstrafen zu machen, denn man wird doch nicht annehmen wollen, daß Forst-Frevler oder Zoll-Defraudanten in diesem Saale seyen.

Wenn ich nun solche Behauptungen aufstelle, so befürchte ich keineswegs das Mißfallen einer Klasse von Bürgern zu Freiburg zu erregen, wie Hr. v. Rotteck meinte, nämlich derjenigen Klasse, welche man in Rom Prolätarier, in Freiburg aber Guldenbürger nennt. Ich habe mit diesen Leuten sonst wenig zu thun gehabt, muß aber dennoch eine Thatsache hier anführen, die mir begegnet ist.

Der Zufall führte mich an einem Tage in diese Stadt, an welchem gerade eine Wahl vorgenommen wurde, ich begegnete einem Trupp Menschen in einer Straße, welche dem Rathhaus zuführt, und bemerkte, daß sie sehr unwillig zu seyn schienen, sie erlaubten sich unschickliche, etwas vulgäre Aeußerungen, die ich hier nicht gerne wiederhole; sie haben nämlich gesagt, wenn nur der Teufel die Gemeindeordnung und Diejenigen holen würde, welche sie gemacht haben.

Ich erkundigte mich nach der Ursache ihrer Mißbilligung, worauf sie mir erklärten, es sey wieder einmal ein Wahltag, sie müßten auf das Rathhaus, und versäumten dadurch ihre Zeit.

Ich glaube also, wenn ich für den neuen Gesetzentwurf stimme, das Mißfallen dieser Leute nicht auf mich zu ziehen.

v. Rotteck: Was werden aber die constitutionell gesinnten Leute dann sagen, wenn wir vollends dieses Gesetz annehmen?

Merck: Ich glaube, daß man bei der Discussion eines Gesetzes, wie das vorliegende, hinsichtlich der Annahme von Amendements besonders vorsichtig seyn muß. Es handelt sich besonders nur um eine Form, und Formen können auf verschiedene Art gemacht werden. Ob aber eine einzelne besser sey, als die andere, ist oft schwer zu erkennen, und ob ein Vorschlag eine wirkliche Verbesserung gegen den Entwurf sey, läßt sich nicht so klar darstellen. Man muß von einer gewissen Haltung dabei ausgehen, und ich sehe immer darauf, welcher Zweck verfolgt werden solle, und ob die Maßregel, welche vorgeschlagen ist, diesen Zweck erreiche, auch ob die Modification, welche hiezu nothwendtg ist, nicht weiter gehe, als die Erreichung dieses Zwecks erfordert, und hat der Entwurf diese Eigenschaften, so will ich mich an solchen halten, um die Uebersicht nicht zu verlieren, die durch diese Amendements so leicht gestört werden könnte. Ich glaube, daß die gemachten Amendements keine Verbesserungen sind. Man hat, als man das Gesetz durchdachte, sich schon vorstellen können, was man für Vorschläge anbringen könnte, die als Amendements gelten können. Dabei sehe ich diejenigen Anträge, die auf Verwerfung des Gesetzes unmittelbar gerichtet sind, für keine Amendements an, sondern blos diejenigen, die die Sache noch mehr auszirkeln wollen, wodurch aber nur eine gewisse Halbheit hineinkäme, und der gerade Weg verloren ginge, der zum Ziele führt, indem die Sache hierdurch, bald mehr, bald weniger Werth erhielte, und man am Ende nicht zum Ziele käme. Alle Amendements also, welche gemacht werden, werde ich mit großem Mißtrauen aufnehmen, weil es sich hier eigentlich nicht um das Recht selbst an und für sich, sondern mehr um die Form seiner Anwendung handelt.

Ich glaube, daß bei einem Gegenstand, wo eine ganze

Gemeinde in Thätigkeit treten soll, die Formen groß gehalten werden müssen, und nicht ins kleinliche übergehen dürfen, daß sie auch möglichst einfach seyn müssen, damit sich die Sache wirklich in Bewegung setzen kann, die in Bewegung gesetzt werden will. In dieser Beziehung finde ich, daß der Entwurf gerade diesen Vorzug hat, und die bis jetzt gemachten Verbesserungsvorschläge nicht als Verbesserungen betrachtet werden können. Sehe ich auf den eventuell gestellten Antrag des Abg. Mittermaier, so finde ich, daß gegen denselben eingewendet werden kann, was gerade gegen den Zusatz, den der Regierungsentwurf enthält, eingewendet worden ist, und wegen dessen die Mehrheit der Commission den Zusatz gestrichen hat. Er ist im Widerspruch mit dem Satz, von dem der Herr Abgeordnete selbst zuerst ausging. Sobald nämlich der Regierung ein Bestätigungsrecht des Beschlusses in Beziehung auf die Richterwählung eines solchen Ausschusses gegeben werden soll, so wird ihr dadurch auch eingeräumt, diese Gemeinden zu classificiren und gewissermaßen einige für verdächtiger zu erklären, als andere, verdächtiger nämlich Diejenigen, wo man solche Ausschüsse haben will. Ich will aber den directen Einfluß der Regierung hinsichtlich dieses Gesetzes nicht weiter, als er absolut nothwendig ist, und so lange die Gemeinde für sich selbst die Sache bestimmen kann, will ich es ihr auch überlassen, und es soll somit die Regierung hier nicht direct einwirken. Darum ist der Vorschlag der Commission weit liberaler, als der gemachte Verbesserungsvorschlag.

Was namentlich den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, so bin ich auch sehr dagegen, denn die Sache würde dadurch zweifelhaft. Bei Bestimmungen, welche die Gemeinde betreffen, muß alles klar und deutlich regulirt seyn, und insbesondere darf man nicht wieder Anlaß zu Kampf und Streitigkeiten in den Gemeinden geben. Man würde aber namentlich da, wo gewissermaßen Parthien bestehen, das Thor zu neuen Fehden öffnen, wenn die Frage erörtert werden sollte, ob ein großer Ausschuß bestehen solle, oder nicht. Es muß dergleichen um so mehr vermieden werden, weil der Grund, aus dem man Ausschüsse in den Städten wählt, ein durchaus bleibender und von der Art ist, daß er noch mehr wachsen und an Kraft gewinnen wird. Schon die wachsende Bevölkerung und die Richtung, welche die Cultur bei uns und in der ganzen Welt nimmt, macht die Sache dauernd, und darum sollte auch die Bestimmung dauernd seyn. Ob Lahr oder Pforzheim noch zu denjenigen Städten kommen solle, wo ein Ausschuß mit Zwang Statt zu finden hat, ist mir gleichgültig Wenn Diejenigen, die diese Städte kennen, dies für nothwendig halten, so gebe ich meine Zustimmung.

Bohm: (unterbrechend) Der desfallsige Antrag des Abgeordneten Aschbach ist von keiner Seite unterstützt.

Merk: Was den Zusatz des Abg. Zentner betrifft, so will er ein kleines Wörtchen beigesetzt wissen, womit man nicht weiter weiß, als man vorher auch gewußt hat. Ich erkläre mich somit gegen alle bisherigen Amendements, und bleibe lediglich bei dem Antrag der Mehrheit der Commission stehen.

Mittermaier: Weil gerade von dem eventuellen Zusatze die Rede ist, den ich vorgeschlagen habe, so erlaube ich mir einige Bemerkungen. Der Abg. Merk sagt, es handle sich von Formen. Dies ist richtig, allein es fragt sich auch darum, ob gewisse Gemeinden nach dem Regierungs-Entwurf genöthigt werden sollen, eine bestimmte Form anzunehmen, oder ob man den Gemeinden die Wahl lassen will, zwischen zwei Formen zu wählen. Nun glaube ich, daß die Frage, ob eine Form zweckmäßig ist, durch Local-Verhältnisse und durch das Bedürfniß beantwortet wird. Hier scheint mir, es spreche Alles dafür, den Gemeinden, die das Bedürfniß und die Verhältnisse des Orts am besten kennen, gerade zu überlassen, ob sie die Einrichtung angemessen finden, oder nicht. Ich frage, warum man so große Gefahren von dem Antrag der Minorität besorgt, wonach es blos heißt, es soll in allen Gemeinden ein Ausschuß gewählt werden, wenn die Gemeindeversammlung es beschließt? Man hat gesagt, es fehle an Local in den Gemeinden, um dieselben zu versammeln. In dieser Beziehung werden aber die Gemeinden doch wahrlich selbst darauf geführt werden, wie dies auch in großen Städten der Fall ist, auf einen großen Ausschuß anzutragen. Man schießt nicht, wenn man keine Kanonen hat, und die Gemeinde versammelt sich nicht, wenn sie kein angemessenes Local hat. Der Abg. Kern hat bemerkt, ich hätte selbst nur wenige Gemeinden angeben können, wo ein großer Ausschuß gebildet worden sey. Ich habe aber gesagt, wo das Bedürfniß eines solchen Ausschus-

ses für nothwendig erkannt worden, werde die Gemeinde einen solchen gewählt haben, und beispielsweise habe ich dann eine solche Stelle angeführt, nicht in der Absicht, alle zu nennen, weil ich nicht alle wissen konnte. Besteht er nicht in einer Gemeinde, so glaube ich auch nicht, daß er nothwendig seye. Was den eventuellen Vorschlag betrifft, so hat der Abg. v. Rotteck gemeint, daß, weil die Regierung nicht sehr widersprochen habe, er auch von geringer Bedeutung sey, und man ihn deßhalb wohl fallen lassen könnte. Ich kann dieses nicht billigen, sondern meine, es könnte die Regierung vielleicht, weil sie den Zusatz doch im Interesse der Gemeinden gegründet fand, ihre Zustimmung gegeben haben, die jedoch noch nicht ausdrücklich ertheilt worden ist. Nur eventuell mache ich den Vorschlag, denn ich will haben, daß der Grundsatz ausgesprochen werde, alle Gemeinden sollen einen großen Ausschuß nur erhalten, wenn die Gemeindeversammlung es fordert, und blos wenn dieses nicht angenommen wird, mache ich den Verbesserungs-Vorschlag, den Antrag der Majorität in der Art anzunehmen, daß beigesetzt wird, wenn nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Der Abg. Merk sagt, die Gründe, aus denen die Commission den Zusatz des Regierungs-Entwurfs nicht angenommen habe, sprechen auch gegen meinen Zusatz. Dieser Einwurf paßt nicht, den der Antrag des Regierungs-Entwurfs war, es solle in Stadt- und Landgemeinden ein großer Ausschuß gewählt werden, wenn die Gemeinde es beschließt, oder auf Antrag des Gemeinderathes oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet. Dies ist verworfen worden, weil die Commission einstimmig davon ausgieng, es sey unglücklich, wenn ein Zerwürfniß zwischen dem Gemeinderath und großen Ausschuß einerseits und der Gemeinde andererseits entstehe. Wir dachten uns den Fall, die Gemeindeversammlung sage, sie wolle keinen großen Ausschuß, während der Gemeinderath einen solchen will. Ein solcher Saame der Zwietracht könnte nur verderblich wirken. Mein Zusatz dagegen setzt voraus, daß die Regierung, falls die Mehrheit beschließt, es soll kein großer Ausschuß Statt finden, doch das Recht haben soll, die Errichtung eines solchen anzuordnen. Ich sehe nicht ein, wie der Grund der Commission hier zur Anwendung kommen solle. Hier ist kein Zerwürfniß zwischen dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung, und oft kommen die Fälle vor, daß die Regierung einen Gemeindebeschluß nicht für zweckmäßig hält, wie denn auch in der Gemeindeordnung die Fälle bezeichnet sind, w ein Gemeindebeschluß der Zustimmung der Regierung bedarf. Es ist aber doch besser, wenn man den Zusatz annimmt, den ich vorschlage. Es verhält sich hier so, wie mit der Annahme eines Strafgesetzes. Wenn dieses sagt, es soll eine Handlung mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft werden, so ist es doch gewiß härter, als wenn der Zusatz dabei ist, falls nicht mildernde Verhältnisse vorhanden sind, wo dann die Strafe auf so oder so viel vermindert werden kann. Damit ist doch etwas gewonnen, indem dem Grundsatz gehuldigt wird, die Gemeinde soll wählen können, und die Regierung, die durch meinen Zusatz den Vortheil erhält, daß sie nicht absolut bei allen Städten über 3,000 Seelen den Ausschuß einführen muß, auf die Bitte einer Gemeindeversammlung keinen großen Ausschuß einzuführen, entscheiden, ob Gründe vorhanden sind, die diese Bitte rechtfertigen, oder ob es für das Beste der Gemeinde nicht zweckmäßig seye, dem Beschlusse die Bestätigung zu versagen. Wenn man einmal den Grundsatz des Zwangs verlangt, so ist mein Zusatz nothwendig.

Kuenzer: Ich sehe mich genöthigt, den Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus zu betrachten.

Die Gemeindeordnung vom Jahre 1831 giebt, im Sinne des § 7 der Verfassungsurkunde, allen Gemeindebürgern gleiche Rechte, die, wie ich glaube, einem Theile derselben durch den vorliegenden Gesetzentwurf wieder genommen werden sollen. Ich meine hier besonders das Recht des Antheils an den Gemeinde-Wahlen.

Ich frage: was ist denn die Veranlassung dazu, daß einem Theile dieser Bürger diese Rechte wieder genommen werden sollen?

Die Regierung antwortet: Weil in einigen Oertern das gegebene Recht mißbraucht worden ist.

Nun soll dieser Mißbrauch in einigen Oertern die Folge herbei führen, daß in allen Oertern, welche über 3000 Seelen haben, ein großer Ausschuß gewählt werden muß, welcher das Recht, das früher jeder Bürger ohne Unterschied hatte, ausüben soll.

Es ist zwar im § 40 der Gemeindeordnung schon die Rede davon, daß ein großer Ausschuß gewählt werden

könne; glauben wir übrigens ja nicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf also in der Hauptsache mit der Gemeinde-Ordnung von 1831 übereinstimme. Nein, er stimmt mit derselben nicht nur nicht überein, er ist gerade in der Hauptsache von derselben verschieden, weil er den großen Ausschuß zwangsweise einführt, und einen großen Ausschuß bildet, welcher ein ganz Anderer ist als jener, von welchem im § 40 der Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1831 die Rede ist.

Ich finde es ganz gerecht und in Ordnung, daß man diejenigen Gemeinden in ihrem Rechte beschränke, welche nicht im Stande oder nicht Willens sind, ihr Recht gesetzlich auszuüben; ich finde es aber ungerecht, daß man, weil einige Gemeinden nicht im Stande oder nicht Willens waren, das ihnen durch die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 gegebene Recht gesetzlich auszuüben, allen Gemeinden dieses Recht wieder entziehe.

Es kommt mir gerade so vor, als wenn man in das Volks-Schulgesetz eine Bestimmung aufnehmen wollte, wornach der Lehrer, wenn ein Knabe in der Schule sich verfehlte, deswegen alle Knaben züchtigen dürfte.

Ich finde mich in meinem Gewissen verpflichtet, diesem Gesetz-Entwurfe meine Zustimmung nicht zu geben. Ich halte mich auch im Interesse meines Kreises zu dieser Versagung verpflichtet.

Gestern haben Sie, meine Herren, das ehrende Zeugniß vernommen, welches dem Seekreise von der hohen Regierung und von mehreren Abgeordneten dieser Kammer gegeben wurde, und doch sollen jetzt die Städte Constanz, Donaueschingen und Villingen, ungeachtet dieses ehrenvollen Zeugnisses mit denjenigen Gemeinden gestraft werden, welche ihr Recht mißbraucht haben. Nein, diese Städte sind mir zu lieb und das ihnen gegebene Zeugniß zu ehrenvoll, als daß ich mich bestimmen könnte, etwas beschließen zu helfen, was diesen Städten zur Unehre und zum Nachtheile gereicht. Ich werde also, vom Standpunke der Gerechtigkeit aus betrachtet, gegen den Entwurf stimmen.

Min.-Rath Bekk: Das, was der Redner, der so eben gesprochen, bemerkt hat, könnte ihn, meines Erachtens, höchstens bewegen, für den Antrag des Abgeordneten Mittermaier zu stimmen, nicht aber dafür, daß gar kein Zwang statt finden soll. Eben, weil der Redner gesagt hat, man soll nur diejenigen Gemeinden beschränken, welche nicht gut wählen können oder wollen, ist es nothwendig, daß Jemand da sey, der entscheide, ob sie gut wählen können oder nicht. Der Abg. v. Rotteck hat in seinem ersten Vortrage gesagt: gerade darin, wenn die Gemeinde beschließe, es soll ein großer Ausschuß erwählt werden, liege gewöhnlich der Beweis, daß ein größerer Ausschuß nicht nothwendig sey. Das ist nun im Allgemeinen auch richtig. In Gemeinden, wo der große Ausschuß am wenigsten nothwendig ist, da wird die Gemeinde gerade am wenigsten dazu zu bringen seyn, die Wahl der großen Ausschüsse zu beschließen; deswegen glaube ich aber, daß es unerläßlich ist, einen Zwang einzuführen, d. h. der Regierung das Recht zu geben, nach den Bedürfnissen der Gemeinde auf der Wahl des großen Ausschusses zu bestehen, oder die Umgehung dieses Instituts zu gestatten.

Wenn der Abg. Müller bemerkt, es werde eine Rechts-ungleichheit dadurch statuirt, daß man die Gemeinden über 3,000 Seelen zwingen wolle, einen großen Ausschuß zu wählen, während es den kleinern Gemeinden frei stehen soll, so muß er anerkennen, daß das Gesetz vom Jahr 1831 ebenfalls eine Rechts-Ungleichheit statuirt, wenn es vorgeschrieben hat, Gemeinden unter 3,000 Seelen müssen, sie mögen wollen oder nicht, die Gemeinds-Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen berathen, dagegen hat man den größern Städten die Wahl eines Ausschusses überlassen. In dem gegenwärtigen Entwurf ist die Sache nun blos umgekehrt, man bestimmt, daß größere Städte in gewissen Fällen einen großen Ausschuß wählen müssen, während in kleineren Gemeinden ein solcher nach dem Belieben der Gemeinde nur wählen kann. Also sind wir in Bezug auf die Rechtsgleichheit wieder ganz auf demselben Standpunkt, auf dem wir im Jahr 1831 gestanden sind.

Minister v. Blittersdorff: Ich muß auf den §. 69 der Verfassung aufmerksam machen, worin der Eid, den die Abgeordneten zu leisten haben, zu ersehen ist, welcher Eid jedem Mitglied die Verpflichtung auflegt, nur das allgemeine Beste des Landes ins Auge zu fassen, und seine Argumente nicht von einzelnen Landestheilen herzunehmen. Der Herr Abgeordnete wird mir

dieses auf den Grund jenes Artikels nicht bestreiten. Er hat sich sodann auf das vortheilhafte Zeugniß berufen, das dem Seekreis gegeben worden. Wir sind aber hier von der christlichen Liebe ausgegangen, die uns befiehlt, von unserem Nächsten blos Gutes zu sagen.

Kuenzer: Ich habe nicht gegen den §. 69 der Verfassung gefehlt; ich habe zuvörderst mein Votum überhaupt begründet, und das, was speciell von dem Seekreis gesagt wurde, nur als Verstärkungsgrund meines Votums angeführt.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Kuenzer hat zwei Argumente reproducirt, die der Hr. Abg. v. Rotteck bereits vorgebracht hat. Er geht davon aus, unser Vorschlag beruhe blos auf der Betrachtung der Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden Unordnungen statt gefunden hätten. Diese Voraussetzung ist irrig, denn wir haben nachgewiesen, daß dieser Vorschlag in der Natur der Sache gegründet, daß er zweckmäßig ist, und dem Recht nicht widerspricht.

Der Hr. Abgeordnete hat sich sodann auf den Art. 7 der Verfassung berufen, wonach die staatsbürgerlichen Rechte der Badner gleich seyn sollen. Dieser Artikel ist aber nicht in dem Sinn zu verstehen, wie der Herr Abgeordnete denselben anwendet. Diese Gleichheit der Rechte beruht wesentlich auf der Voraussetzung gleicher Thatsachen und Umstände. Dieser Grundsatz, der als Leitstern für unsere Gesetzgebung aufgestellt ist, würde einen baaren Unsinn aussprechen, wenn er nicht in einer solchen Beschränkung zu verstehen wäre. Er würde dahin führen, daß der Staat für die Frauen und die Minderjährigen keine andere Gesetze geben könnte, als für die Männer und die Erwachsenen.

Die Verfassung würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem sie das wichtigste aller staatsbürgerlichen Rechte, nämlich das Recht hier in diesem Saale zu sitzen, an den Besitz eines gewissen Einkommens ꝛc. geknüpft hat. Sie, die Gemeindeordnung und die Regierung hätte einen der wichtigsten Grundsätze der Gesetzgebung verletzt, denn auch die Gemeindeordnung knüpft die Ausübung der bürgerlichen Rechte an gewisse Eigenschaften, und schließt die Jünglinge und Dienstboten und eine zahlreiche andere Klasse ganz von den Rechten der Gemeindebürger aus. Ueberhaupt meine Herrn, müssen wir uns vor dieser Gleichmacherei hüten, denn sie ist nach meiner Ueberzeugung die bitterste Feindin der wahren und ächten Freiheit. Zuletzt fehlt es nicht an einem politischen Prokrustes, der aller Ungleichheit entgegenarbeiten will, der das Große zusammen zwängt, und das Kleine auseinander zerrt, wenn auch Alles darüber in Stücken geht.

Knapp: Der Abg. Mittermaier glaubt, es müsse Unzufriedenheit in den Gemeinden entstehen, wenn der Gemeinderath und Ausschuß einerseits, und die ganze Gemeindeversammlung andererseits, über die Wahlen eines großen Ausschusses nicht einig werden.

Wenn nun aber das Gesetz sagt, es müsse ein großer Ausschuß gewählt werden, so wird der Friede aus den Gemeinden nicht weichen, und die Unannehmlichkeiten, auf die der Abg. Mittermaier hinwies, werden nicht eintreten. Ich kann daher nur bedauern, daß der Gesetzentwurf der Regierung nicht weiter geht, daß ihm das Wort „muß" fehlt, und er nicht herab bis auf Gemeinden von 1,000 anwendbar ist. Weil ich aber voraus sehe, daß ein solcher Antrag nicht durchginge, wir aber die Hoffnung haben können, daß bis zu einem spätern Landtag hin, die Erfahrung lehren wird, wie nothwendig ein großer Ausschuß auch in den kleineren Orten sey, so beruhige ich mich für jetzt, und trage lediglich auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs nach seinem ganzen Inhalt an.

v. Rotteck: Ich muß bemerken, daß die von Herrn Staatsrath Nebenius bezeichnete Stelle aus meinem Vortrag vom Donnerstag sich durchaus nicht auf den großen Ausschuß, welchen das alte Gesetz zu wählen erlaubt, bezieht, und auch nicht bezogen werden konnte, weil die Ausdrücke zu deutlich sind. Sie bezieht sich vielmehr auf einen in so geldaristokratischer Weise gebildeten Ausschuß, wie der Gesetzentwurf einen haben will.

v. Itzstein: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Majorität der Commission, und für jenen der Minorität, welcher will, daß alle Gemeinden über 3,000 Seelen den freien Willen haben sollen, zu beschließen, ob ein großer Ausschuß bestehen solle, oder nicht.

Meine Gründe sind einfach und nicht neu. Ich finde keine Erfahrung dafür, welche diesen Rückschritt, so nenne ich ihn, gebietet; keine Erfahrung aus eigenem Wissen

und keine Erfahrung aus dem Munde der Regierung, auch keine aus dem Munde der Mitglieder dieser Kammer. Ich erkenne aber auch nicht die Gefahren, die man geschildert hat, wenn dieser Artikel nicht angenommen wird. Ich kann nicht einsehen, warum man dem gesunden Sinn des Volks nicht vertrauen will, daß es die ganz einfache Frage in diesem Puncte für sich entscheiden und nicht wissen soll, was ihm gut ist und Noth thut, dem Volke, welchem man die frei'ste Verfassung in Deutschland gegeben, dem Volke, das die beste Gemeindeordnung weit umher besitzt, dessen Gemeinden selbstständig sind, denen man die bisherige Bevormundung abgenommen hat, und die ihr Vermögen selbstständig verwalten sollen, diesem Volke traut man nicht die Entscheidung darüber zu, ob ein Ausschuß gewählt werden solle. Warum sollte eine Gemeinde, der man so viele bedeutendere Rechte gegeben, nicht einen solchen ganz einfachen Satz entscheiden können? Man sprach von Gefahren, die es haben könnte, wenn sich große Gemeinden versammeln. Mir that es immer leid, als ich diesen Grund hörte, denn man sollte hiernach glauben, daß, sowie sich im badischen Lande Gemeinden versammeln, Unruhe, Unordnung und Aufruhr sich zeige, während wir vor noch nicht zwei Jahren aus dem Munde eines der Herrn Regierungs-Commissäre gehört haben: das badische Volk sey ein gutes Volk, was es auch ist. Es ist darum hart, jetzt zu vernehmen, es seyen Unordnungen zu fürchten, wenn große Gemeinden sich versammeln. Der Abg. Kern will sodann gar noch um diese Gemeinden herum Soldaten stellen, deren Nothwendigkeit ich nie und nimmermehr begreifen kann. Es werden sich übrigens auch Diejenigen, welche fürchten, es möchte eine große Gemeindeversammlung Unruhe herbeiführen, sich beruhigen können, wenn sie auf den Vorschlag der Regierung selbst sehen, der in einem der letzten Artikel sagt, daß die Hälfte der Stimmen bei einer Gemeindeversammlung genüge. Man wird also die Erfahrung machen, daß sich nicht so große Volksmassen einfinden, und daß keine Gemeindeversammlung ganz vollzählig seyn wird, weil eine Menge von Bürgern an dem Erscheinen verhindert seyn wird.

Ministerialrath Bekk: Der Redner sagt: er könne nicht begreifen, warum eine Gemeinde nicht selbst wissen soll, was ihr gut und vortheilhaft sey. Ich sage ja auch, wenn die Gemeinde wirklich einstimmig beschlösse, es soll kein großer Ausschuß gewählt werden, so läge eben in diesem, den Frieden der Gemeinde beurkundenden, einstimmigen Beschlusse, ein Beweis. Wenn aber die Bürgerschaft in Zerwürfnissen lebt, so liegt im Beschlusse der Mehrheit eine derartige Garantie nicht, und es ist nöthig, daß die Regierung das Recht habe, die vielleicht vernünftigere Minorität gegen die etwa unlauteren Absichten der Majorität in Schutz zu nehmen, oder wie im Rekurswege über die Zweckmäßigkeit des ergangenen Gemeindebeschlusses zu entscheiden.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner sagt, er kenne keine Gemeinden, welche zu einer solchen Zwangsmaßregel Veranlassung gegeben haben, und es sey in dieser Kammer auch keine solche genannt worden, so berufe ich mich auf das Zeugniß Anderer in diesem Saale, welche solche Erfahrungen gemacht haben. Ich bin überzeugt, daß der größte Theil der in diesem Saale sitzenden Beamten derartige Beispiele zur Genüge kennt; übrigens halte ich für überflüssig, darüber zu debattiren.

v. Itzstein: Wenn der Herr Redner davon spricht, daß die Majorität in einer Gemeinde zufällig sey, so muß er mir zugeben, daß dieses überall der Fall ist. Alsdann dürfen wir auch hier nichts mehr beschließen, und selbst im Staatsministerium kann nichts mehr beschlossen werden, wo ebenfalls oft nur eine Stimme entscheidet. Dieser Grund beweist zuviel, also gar nichts.

Minister v. Blittersdorff: Die Appellation an das Volk liefert auch keinen Beweis, sondern es entscheiden nur die speciellen Erfahrungen und Erinnerungen eines jeden Mitglieds.

v. Itzstein: Diesen Grund möchte ich gar nicht von Seiten der Regierung gehört haben, weil er einen Schatten auf das sehr gute Gesetz von 1831 wirft. Die Regierung wird damals in ihrer Weisheit erwogen haben, ob die Mehrheit etwas werth ist, oder nicht. Man geht jetzt von etwas zurück, weil man es eben in seinem Interesse findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schaaff: Ich bestättige das, was Hr. Staatsrath Nebenius gesprochen hat. Ich will die Abstimmung nicht länger hinhalten, ich erkläre mich für die Anträge der Majorität der Commission.

Nur auf zwei Punkte will ich antworten, einmal, an den Vortrag des Abgeordneten Müller, in welchem er seine Abgeneigtheit gegen die großen Ausschüsse ausgesprochen, und womit er die Stadt Rastatt angeführt hat.

Ich muß bestätigen, daß seit seinem Consulate immer die größte Ruhe und Ordnung in Rastatt bei Gemeindeversammlungen Statt gefunden hat. Aber worin hat diese Ruhe und Ordnung ihren Grund? Einmal in der ganz musterhaften Dienstführung dieses Bürgermeisters, in seiner Geschäfts-Gewandtheit, in dem besondern Vertrauen, das er bei seinen Bürgern genießt, und in noch Etwas, das ihm ein großes Uebergewicht gibt, was ich aber nicht erwähnen darf, ihm übrigens nur zur Ehre gereicht; sodann in dem Vertrauen auf den gegenwärtigen Gemeinderath. Wenn also der Bürgermeister eine Gemeinde-Versammlung veranstaltet, so weiß die Gemeinde schon im Voraus, daß Angelegenheiten zur Berathung kommen, die das Beste der Gemeinde bezwecken. Aber so viel ist auch richtig, daß es ihn viel Mühe kostet, bis er die Gemeinde zusammen bringt, daß er sogar zu Strafen schreiten muß, um die vollständige Stimmenzahl beizubringen. Daß aber die Gemeindeversammlungen so ruhig und ordnungsmäßig vor sich gehen, das hat weiter seinen guten Grund darin, weil eben in Rastatt keine solche „Gutgesinnte" sind, wie sie vorher der Herr Minister des Innern bezeichnet hat, oder, wenn sie dort wären, daß sie sich ruhig verhalten, in der Ueberzeugung, daß ihre Bemühungen, Unordnung und Unfrieden zu stiften, keinen Anklang fänden.

Aber, meine Herren! wer bürgt uns dafür, daß es immer so seyn werde?

Die Zeiten können sich ändern, und in ruhigen Zeiten muß man Gesetze machen für unruhige. Darin besteht die Weisheit des Gesetzgebers, daß sein Blick in die Zukunft dringt, und er für alle denkbare Wechselfälle Vorsehung trifft.

Ich komme nun noch auf die Rede des Abgeordneten Kuenzer.

Schon der Abgeordnete von Rotteck hat uns den §. 7 der Verfassungsurkunde wie ein Medusenhaupt vorgehalten und der Abg. Kuenzer erinnert uns wiederholt daran. Hr. Staatsrath Nebenius hat ihm hierauf auf das Scharfsinnigste geantwortet, und ich habe nur noch auf ein Moment aufmerksam zu machen.

Spricht denn der §. 7 der Verfassungsurkunde von Gemeinde-bürgerlichen Rechten? Nein, er sagt, die Staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich; wenn er Gemeinde-bürgerliche Rechte nennen würde, dann könnte man allenfalls das Argument darin finden, welches geltend gemacht worden ist. Dann ließe sich aber noch viel Anderes daraus folgern, das zu Absurditäten führen müßte.

Kuenzer: Kennt der Abg. Schaaff einen Staat ohne Gemeinden, und wenn gemeindebürgerliche Wahlrechte keine staatsbürgerlichen Rechte sind, so frage ich weiter, was denn staatsbürgerliche Rechte sind?

Aschbach: Ich muß nur der Auslegung des Abgeordneten Merck widersprechen. Er hat behauptet, es liege im Sinne des Gesetz-Entwurfes, daß, wenn die fragliche Ausschuß-Wahl geschehen sey, sie geschehen sey für alle Zukunft, für alle Generationen, daß sie also nicht wieder aufgehoben werden könne. Ich widerspreche dieser Interpretation, und behaupte, es liegt im Sinne des Gesetzes gerade das Gegentheil, daß eine solche Einrichtung auch wieder abgeändert werden könne. Es gilt hier die Regel: Auf demselben Wege erfolgt die Auflösung eines Geschäftes, wodurch es errichtet wird.

v. Rotteck: Der Abg. v. Itzstein hat für den Antrag der Minorität gestimmt, was ich nur eventuell verstehen kann, im Fall nämlich sein in einer früheren Sitzung ausgesprochener Wunsch nicht durchgehen sollte, wonach es bei der alten Gemeinde-Ordnung zu bleiben hätte Der Art. 40 des alten Gesetzes sollte daher zur Abstimmung gebracht werden. Alsdann könnte man einfach antworten.

v. Itzstein: Ich werde jedenfalls für die Vertagung dieses Gesetzes bis zur Revision der Gemeindeordnung stimmen, weil ich dieses für zweckmäßiger halte.

Der Präsident schließt die Discussion, worauf

von Rotteck bemerkt, daß die Frage, ob die Bestimmung des §. 40 der Gemeindeordnung beibehalten werden solle, zuerst zur Abstimmung zu bringen seyn möchte,

und die Geschäftsordnung auch einer solchen Abstimmung nicht im Wege stehen werde.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Art. 40 besteht ja schon, und es bedarf insofern keiner Abstimmung.

v. Rotteck: Er besteht allerdings, aber er soll ja nach dem Vorschlag der Regierung jetzt abgeschafft oder wesentlich verändert werden.

Merck: Dieser Antrag wird jetzt gewiß nicht zur Abstimmung kommen dürfen, weil er nichts anderes ist, als ein Antrag auf Verwerfung des ganzen Gesetzes.

Präsident: Und wenn auch.

Regenauer: Man soll je bälder je lieber darüber entscheiden.

Mördes: Man wird auch aus dieser Abstimmung kein voreiliges Horoscop über das Schicksal dieses Gesetzes stellen dürfen.

Staatsminister Winter: Die Regierung besteht zwar auf ihrem Gesetz, will aber dem eventuellen Antrag der Herr Abg. Mittermaier und Zentner beistimmen, der dahin geht: in allen Städten über 3,000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines größeren Ausschusses beschließen.

v. Itzstein: Damit die Geschäftsordnung der Kammer nicht gestört werde, muß ich die Voraussetzung aussprechen, daß der Herr Minister des Innern als Abgeordneter gesprochen haben wird.

Staatsminister Winter verneint dies.

v. Itzstein: Alsdann hatte er nicht mehr das Recht zu sprechen, weil nach geschlossener Discussion die Minister auf den Grund der Geschäftsordnung nicht mehr sprechen dürfen, in welcher Geschäftsordnung sogar steht, daß die Minister bei der Abstimmung abtreten müssen. Darum habe ich angenommen, der Herr Minister habe als Abgeordneter gesprochen, weil er in dieser Eigenschaft allerdings noch sprechen darf.

Staatsrath Nebenius: Da es sich hier um einen Grundsatz handelt, so mache ich die Kammer darauf aufmerksam, daß die Regierungs-Commissäre jeder Zeit das Wort ergreifen können.

v. Itzstein: Allerdings! aber nicht mehr wenn die Discussion geschlossen ist.

Ueber die Fragenstellung haben sie nicht mehr zu reden. Ich habe gar nichts dagegen, wenn das Amendement des Abg. Mittermaier angenommen wird, allein es ist nicht zu verkennen, daß eine Erklärung von der Regierung kurz vor der Abstimmung einen entscheidenden Einfluß haben muß. Vor der Abstimmung können allerdings solche Erklärungen kommen, allein, um nach dem Schluß derselben und bei der Fragenstellung keine Störung befürchten zu müssen, erkläre ich wiederholt, daß die Regierungs-Commissäre alsdann nicht mehr das Recht haben, zu sprechen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Regierung kann jeden Augenblick Erklärungen machen.

v. Itzstein: Die Regierungs-Commissäre haben aber nicht das Recht zu sprechen, wann sie wollen, sondern müssen sich in die Regeln der Geschäftsordnung fügen, die in diesem Saale waltet.

Nachdem der Präsident noch auf den §. 38 der Geschäftsordnung mittelst Verlesens desselben aufmerksam gemacht hatte, wünscht Mohr, daß auch der Art. 41 der Geschäftsordnung verlesen werde.

Präsident: Dieser Artikel ist noch nie zur Anwendung gekommen, weil er gar keinen Sinn hat.

Es werden hierauf sämmtliche gestellte Anträge zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag des Abg. v. Rotteck, den §. 1 ganz zu streichen, und es bei der Vorschrift des §. 40 der Gemeindeordnung zu lassen, wird mit 42 gegen 19, — und Mittermaiers Hauptantrag, daß in einer Gemeinde nur dann, wenn sie es selbst beschließt, ein großer Ausschuß gewählt werden soll, mit 38 gegen 23, und der Antrag der Minorität der Commission, daß in allen Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen, ein großer Ausschuß gewählt werden soll, wenn die Gemeinde es beschließt, daß aber jedenfalls in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg ein großer Ausschuß gewählt werden müsse, mit 39 gegen 22 Stimmen verworfen.

Dagegen wird der eventuelle Antrag des Abg. Mittermaier, welcher so lautet:

„in allen Gemeinden über 3,000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines größeren Ausschusses beschließen"

mit 45 gegen 16 Stimmen angenommen.

Zu

§. 2.

(Vorschlag der Majorität der Commission)

lautend:

„Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeinde-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderathes und kleinern Bürgerausschusses) noch ein Zehntel der ganzen Bürgerschaft betragen — und läßt die Zahl der Bürgerschaft durch 10 sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied gewählt. Jedoch soll die Zahl von 150 Mitgliedern nie überstiegen werden, und nie unter 50 herabsinken."

Sander fragt, ob es nun bei kleinen Gemeinden unter 1,500 Seelen bei dieser gleichen Bestimmung bleiben solle, oder ob man nicht für dieselben eine besondere Bestimmung treffen wolle.

Er wolle dies Denjenigen anheim stellen, welche beschlossen haben, die Gemeindeordnung auch in der Hinsicht zu ändern, daß Gemeinden unter 1,500 Seelen auch einen Ausschuß haben können.

Ministerialrath Bekk: Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Antrag der Commission der große Ausschuß wenigstens fünfzig Mitglieder haben soll; damit ist also von selbst die Unmöglichkeit gegeben, daß die Gemeinden, welche nur 200 oder noch weniger Seelen haben, einen großen Ausschuß erhalten können.

Man hat durch diese Bestimmung nur beabsichtigt, daß ausser den im Regierungsentwurf bestimmten Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen auch etwa noch eine Gemeinde von 13 oder 1400 Seelen durch das Gesetz nicht gehindert seyn soll, einen solchen großen Ausschuß zu wählen.

Welcker: Ich setze voraus, daß diese ganz außerordentliche Abänderung des Regierungsentwurfs, diese Abänderung, die in dem Sinn, der in dieser Kammer bekämpft wurde, viel mehr gibt, als die Regierung fordert, ich sage, daß dieser ganz sonderbare, improvisirte und nicht discutirte Vorschlag, wie sich von selbst versteht, nach Maßgabe des bisherigen Gemeindegesetzes und mit Beziehung auf die freie Wahl des Ausschusses interpretirt werde. Nach dem bisherigen Gemeindegesetz haben die Gemeinden ein Recht, die Wahl eines großen Ausschusses zu beschließen, aber auch ein Recht, diesen Beschluß wieder abzuändern. Also nur da, wo vermöge des Regierungsentwurfs der Gemeindeausschuß nothwendig ist, kann dieser Artikel Anwendung finden, allein wo die Sache facultativ ist, bleibt das alte Gemeindegesetz bestehen.

Knapp: Es wird nothwendig seyn, in Beziehung auf kleine Gemeinden zu bestimmen, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ein Fünftel der Bürgerschaft betragen müsse.

Ministerialrath Bekk: Es wird sich von selbst geben, wenn der Ausschuß 50 Mitglieder zählen muß.

Knapp: Es ist noch nicht beschlossen, daß der Ausschuß aus 50 Mitgliedern bestehen soll.

Merck: Ich habe nicht umsonst vor den Amendements gewarnt, und wir haben nun ein Beispiel davon. Es erfolgt eine offenbare Disharmonie zwischen zwei Bestimmungen. Man kann allerdings sagen, die Bestimmung des §. 2 bedinge die erste, allein man kann eben so gut, und vielleicht mit noch mehr Recht sagen, der erste Paragraph bedinge den zweiten.

Der Hauptsatz ist der, daß jede Gemeinde einen Ausschuß haben kann, und die andern Sätze müssen sich unter diesen beugen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder muß unter diese Hauptbestimmung sich stellen lassen, und die nothwendige Folge ist die, daß die Zahl von 50 Mitgliedern, die ein Ausschuß haben soll, abgeändert werden muß, wenn im Gesetz eine Ueberstimmung herrschen soll.

Kern: Ich habe der Verbesserung des §. 1, wonach alle Gemeinden ohne Bestimmung einer Seelenzahl, also auch jene von 3,000 Seelen abwärts, einen größern Ausschuß wählen dürfen, nur in Hinsicht auf den §. 2 meine Zustimmung gegeben, denn sonst würde der Zusatz

zum ersten Artikel in abstracto zu Absurditäten führen. Wir haben eine große Menge von Gemeinden, die nicht 50, ja nur 30 Bürger zählen, und wie soll nun hier ein großer Ausschuß gewählt werden? Diese Gemeinden sind wegen einer Gemeindeversammlung nicht in Verlegenheit, und bedürfen eines Ausschusses nicht. Wird aber der Art. 2 nach der von der Commissionsmehrheit vorgeschlagenen Fassung angenommen, so erscheint dann der Zusatz im ersten Artikel weniger bedenklich, und wird eigentlich durch den Art. 2 theilweise wieder aufgehoben.

v. Itzstein: Ich erbitte mir doch von den Herrn Regierungs-Commissären eine Auskunft auf die Bemerkung des Abg. Welcker, welche dahin ging, daß er voraussetze, es werde, nachdem der Beschluß gefaßt worden, daß alle Gemeinden einen großen Ausschuß haben können, die im §. 40 der Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung in der Art beibehalten werden, daß die Gemeinde wieder zurückgehen könne.

Ministerialrath Bekk: Der §. 40 wird nicht abgeändert.

v. Itzstein: Alsdann bin ich zufrieden.

Kuenzer: Es ist überhaupt etwas beschlossen worden, was noch gar nicht discutirt wurde.

Schaaff: Schon bei der allgemeinen Discussion ist darüber weitläufig gesprochen worden.

v. Rotteck: Wenn dem Ausschuß neben dem Recht der Gemeindeversammlung in Beziehung auf die Berathung und Beschlußfassung über laufende Gemeindeangelegenheiten auch noch das Recht der Wahl gegeben werden soll, so werde ich mich für denjenigen Antrag erklären, der die größtmögliche Zahl will, woraus der Ausschuß bestehen soll.

Es ist in dieser Voraussetzung der Antrag der Regierung besser, als der Antrag der beiden Theile der Commission, und also hier wieder ein Fall, wo man seine Abstimmung nicht mit Ueberzeugung geben kann, wenn man nicht durch Divinationsgabe sich schon zum Voraus den Beschluß vorstellt, der in Beziehung auf einen folgenden Paragraphen gefaßt werden wird. Indessen wiederhole ich, daß ich den Regierungsentwurf, worin dem großen Ausschuß eine größere Zahl von Mitgliedern gegeben wird, vorziehe, falls der Ausschuß die Wahlrechte üben soll, und würde dann blos zur Beseitigung etwaiger Inconvenienzen die Einschiebung einer weiteren Klasse wünschen.

Welcker: Die Kammer und die Regierungs-Commission sind darüber einig, daß ein vielleicht übereilter Beschluß in einer Gemeinde nicht auf ewige Zeiten einen Ausschuß bei ihr begründen soll. Nun ist aber der §. 40 der Gemeindeordnung seinem Wortinhalt nach nicht wohl auf unsere Bestimmung anwendbar, den der §. 40 spricht von Städten über 3,000 Seelen. Diesen ist erlaubt, einen größeren Ausschuß zu wählen, und durch Gemeindebeschluß wieder aufzuheben. Die wesentlichste Bestimmung des §. 40 müßten wir also in das neue Gesetz aufnehmen, wenn keine Zweifel entstehen sollen.

Staatsrath Nebenius: Jedes Geschäft kann auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden, in der es zu Stande kam. Sonst würde daraus folgen, daß, wenn eine Gemeinde der ersten Klasse mit Zustimmung der Regierung beschließt, keinen Ausschuß zu wählen, sie für immer das Recht zu Bildung eines solchen Ausschusses verloren hätte, was weder ihre noch unsere Meinung seyn kann.

Welcker: Ich mache gleichwohl den Antrag, die Bestimmung, wonach ein solcher Gemeindebeschluß wieder durch Gemeindebeschluß aufgehoben werden kann, ausdrücklich aufzunehmen, weil ein Zweifel um so natürlicher entstehen könnte, da vielleicht beide Arten von Ausschüssen auf eine und dieselbe Linie gestellt werden möchten.

v. Rotteck: Gerade weil es der Wille der Regierung und der Kammer ist, muß es ins Gesetz kommen, damit nicht durch bösen Willen in Zukunft etwas eingeführt werde, was nicht der Wille der Regierung und nicht der Wille der Kammer war.

Zentner: Ich bin auch dieser Ansicht, und bemerke nur, daß, wenn man die Genehmigung der Regierung weggelassen hätte, der Antrag nicht nothwendig gewesen wäre.

Nachdem man aber auf eine etwas übereilte Weise diesen Ausdruck hineingebracht hat, so wird das Amendement des Abg. Welcker nothwendig seyn.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Welcker wird allerdings jetzt nothwendig werden, denn die Regierung hat selbst anerkannt, daß diese Bestimmung im Geist des Gesetzes liege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn wir aber ein Gesetz machen, so müssen wir auch für die möglichst klaren Ausdrücke sorgen, um Mißverständnissen und Irrungen zu begegnen, die zu großen Unordnungen führen könnten.

Sander: Ich habe zuerst darauf aufmerksam gemacht, was die Folgen des gefaßten Beschlusses sind. Wir sind bereits auf eine üble Folge gestoßen, und wir werden noch auf viele Anstände kommen, denn bis jetzt ist das Gesetz blos auf den großen Ausschuß bei den größeren Gemeinden basirt, der darin auch der Seelenzahl nach bestehen kann.

Ich möchte nur ein Urtheil von Jenem, der den Antrag stellte, daß das Gesetz auch auf Gemeinden unter 1,500 Seelen anwendbar seye, darüber hören, ob er dabei glaubt, daß dieser neue Antrag ins Gesetz hereingenommen werden könne, ohne eine durchgreifende Abänderung des Gesetzes hervorzubringen, und ob er glaubt, daß alle weiteren Paragraphen so bestehen bleiben können, wie sie vorgeschlagen sind, ohne daß man eine weitere Unterscheidung für die kleineren Gemeinden vornimmt.

Mittermaier: Ich gehe davon aus, daß man die Gemeinden als vernünftig annehmen, und ihnen die Freiheit der Wahl lassen müsse. Ich kann mir denken, daß auch in kleineren Gemeinden Verhältnisse wünschenswerth machen, einen solchen großen Ausschuß einzuführen, und weil ferner immer vorausgesetzt worden ist, daß auch in dieser Hinsicht wieder eine Aenderung eintreten könne, was auch ich will, so bin ich consequent gewesen, indem ich vorschlug, es soll in allen Gemeinden dieses geschehen können. Das was wegen des Zahlenverhältnisses nothwendig wird, wird später zur Sprache kommen, und ich werde, wenn wir an den betreffenden Paragraphen kommen, diesfalls Anträge stellen, falls Widerspruch eingelegt werden sollte.

Sander: Man könnte schon hier einen solchen Antrag stellen, und der Abg. Knapp hat eigentlich bereits einen gestellt, von dem ich allerdings noch nicht weiß, ob er hinsichtlich der Zahl der richtige ist. Der §. 2 stellt den Grundsatz auf, daß in kleineren Gemeinden die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses wenigstens ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen solle. Dieses Siebentel ist aber bei Gemeinden unter 1,500 Seelen zu klein, denn es könnte der Fall eintreten, daß die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses geringer wäre, als die Zahl der Mitglieder des kleineren Ausschusses und des Gemeinderaths, was man doch nicht wird haben wollen. Darum wird es nothwendig seyn, über die Zahl des großen Ausschusses in den kleineren Gemeinden eine Bestimmung in das Gesetz zu legen. Welche Zahl dies seyn dürfte, kann ich jetzt nicht sagen, und ich werde mich gerne auf die Erfahrung anderer Mitglieder, besonders auch des Herrn Berichterstatters der Majorität zurückziehen, denn er selbst, der nicht vorgeschlagen hat, daß man das Gesetz auf die kleineren Gemeinden ausdehnen soll, wird von der Räthlichkeit überzeugt seyn, daß man besondere Bestimmungen für diese kleineren Gemeinden trifft.

Kern: Meiner Ansicht nach unterliegt die Ausführung auch noch bei Gemeinden von wenigstens 1,000 bis 3,000 Seelen keinem Anstande. Sobald aber die Gemeinden so klein sind, daß sie nicht wenigstens 100 Bürger zählen, soll auch von Ernennung eines großen Ausschusses gar nicht die Rede seyn. Auch ist es gar nicht gedenkbar, daß eine so kleine Gemeinde einen großen — aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehenden Ausschuß jemals verlangen werde. —

Sander: Alsdann haben wir einen Beschluß gefaßt, der nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht auszuführen ist, und wir haben bewiesen, daß es auch anderwärts als in den Gemeindeversammlungen Mehrheiten gibt, denen ich nicht den Namen geben möchte, der gegeben worden ist.

Ministerialrath Bekk: Ich hätte dem Antrag des Abg. Mittermaier in dieser Beziehung auch nicht beistimmen können, wenn es in Beziehung auf die Zahl bei dem Regierungsentwurf bliebe. Ich habe aber unterstellt, daß der Antrag der Commission angenommen werde, daß nämlich der große Ausschuß aus nicht weniger als 50 Mitgliedern bestehen könne. Nimmt man diesen Antrag an, so ist es klar, daß, wenn die Gemeinde nicht 50 Bürger hat, sie auch keinen Ausschuß wählen kann, und es wird auch den Gemeinden, welche noch mehr Bürger, vielleicht 100 oder 150 Bürger haben, doch nicht einfallen, einen Ausschuß zu wählen, der mehr als die Hälfte oder einen Drittheil aller Bürger umfassen müßte. Ich halte es dahe

für gar nicht nothwendig, daß man im Gesetz deswegen eine weitere Bestimmung aufnehme.

Knapp: Ich komme auf meinen Antrag zurück, wonach in kleinen Gemeinden der Ausschuß aus einem Fünftel der Bürgerschaft bestehen solle. Ist letztere 150 Mann stark, so wird somit das Wahlcollegium aus 30 Personen bestehen, und ich frage, ob dieses Collegium in kleineren Orten nicht immer noch größer seyn würde, als das Wahlcollegium in einer großen Stadt.

Ministerialrath Bekk: In dem Bericht der Mehrheit der Commission steht, daß der große Ausschuß aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehen müsse, und es ist also dort der Satz aufgegeben, daß in kleineren Gemeinden der Ausschuß aus einem Siebentel der Bürgerschaft bestehen müsse. Er kann auch aus einem Fünftel oder aus einem noch größern Theile bestehen, wenn die Gemeinde nun 250 oder weniger Bürger zählt.

Mittermaier: Alle Mitglieder der Commission waren darin einverstanden, daß das Minimum der Mitglieder des großen Ausschußes 50 betragen müsse, und es kann also in solchen Gemeinden, wo der große Ausschuß nicht mit dieser Zahl besetzt werden kann, auch kein solcher gewählt werden.

v. Rotteck: Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß sich Dasjenige, was der Abg. Welcker vorgeschlagen hat, darum von selbst verstehe, weil Alles auf dieselbe Art wieder abgeändert werden könne, in welcher es zu Stande kam. Auf diese Bemerkung hin sehe ich mich veranlaßt, bestimmt zu fordern, daß dieser Antrag ins Gesetz aufgenommen werde. Ein Gemeindebeschluß unter Zustimmung der Regierung kann bewirken, daß in einer kleinen Gemeinde ein großer Ausschuß gewählt werde, und nun könnte man daraus abstrahiren, daß eine Gemeinde von ihrem früheren Beschluß wieder nur mit Zustimmung der Regierung abgehen könne. Es ist aber nicht richtig, daß blos durch die Zustimmung aller dieser Theile die fragliche Einrichtung wieder abgeschafft werden kann.

Das, was nur geschehen kann, wenn beide Theile zusammenstimmen, hört von selbst auf, wenn diese Zusammenstimmung nicht mehr vorhanden ist. Wir wollen blos, daß der Gemeinde die Erlaubniß zur Errichtung eines großes Ausschusses ertheilt werden könne. Sobald nun eine Gemeinde glaubt, sie brauche von der ihr gegebenen Erlaubniß keinen weitern Gebrauch zu machen, und es sey für sie besser, keinen großen Ausschuß zu haben, so wird sie einen dahin gehenden Beschluß fassen, und zu diesem Beschluß ist die Genehmigung der Regierung nicht nothwennig, weil zu Aufhebung einer Einrichtung, zu deren Gründung man zwar die Erlaubniß nothwendig hatte, die aber doch nur aus dem eigenen Willen hervorging, die bloße Verzichtleistung auf die erhaltene Erlaubniß genügt.

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck aus den von ihm angeführten Gründen, und schließe mich ihm auch darin an, daß der Regierungsentwurf mir besser zu seyn scheint, als der Vorschlag der Commission, vorausgesetzt nämlich, daß dem größern Ausschuß die Bürgermeisterwahl übertragen werden soll. In der Commission hat man auch nur in der Unterstellung für das Maximum von 150 Mitgliedern gestimmt, daß nach dem Antrag der Minorität der Bürgermeister nicht von dem Wahlcollegium, sondern von der Gemeinde werde gewählt werden. Wird aber dem Wahlcollegium auch das Recht gegeben, den Bürgermeister zu wählen, so kann mir dasselbe nicht zahlreich genug seyn, und da gefällt mir der Vorschlag der Regierung weit besser, als der der Commission. In Mannheim macht es einen Unterschied von fünfzig bis sechzig Mitgliedern, um die der Ausschuß nach dem Regierungsentwurf größer würde, als nach dem Vorschlag der Commission. Ich glaube übrigens, daß die Frage, ob diesem großen Ausschuß die Bürgermeisterwahl übertragen werden soll, rein präjudiziell ist, und so hat man es auch von Seiten der Minorität betrachtet, und hat nur unter dieser Voraussetzung dem Paragraphen, wie er jetzt vorgeschlagen ist, seine Zustimmung gegeben.

Wenn auch bei dem ersten Paragraphen dieses Präjudiz nicht so klar ins Auge leuchtet, so sollte man doch vor Allem bestimmen, ob nach dem Antrag der Minorität der Commission dem großen Ausschuß auch die Wahl des Bürgermeisters übertragen werden soll. Geschieht dieses, so trage ich darauf an, den Regierungsentwurf in Beziehung auf die Zahl herzustellen, wogegen ich mich,

falls die Wahl der Gemeinde übertragen würde, mit der Zahl von 150 begnügte.

Staatsminist. Winter: Ich habe gar nichts dagegen, wenn Sie den Regierungsentwurf anerkennen.

Merk: Es ist die Frage, ob es nicht der Oeconomie des Gesetzesentwurfs entspräche und eine weit bessere Fassung wäre, wenn der Antrag des Abg. Mittermaier in Hinsicht der Bestimmung der Bürgerzahl angenommen würde. Dieser bestimmt bereits, was jetzt erst durch eine Vergleichung des §. 2 mit dem §. 1 herausgebracht werden soll. Es ist nämlich besser zu sagen, es müssen 500 Bürger seyn, denn hiernach kann in Gemeinden unter 500 Bürgern kein großer Ausschuß gewählt werden, falls die Zahl des letzteren 50 betragen muß.

Ministerialr. Bekk: Damit, daß die Zahl 50 seyn muß, ist nicht gesagt, daß, wenn diese 50 mehr als das Zehntel ausmachen, ein Ausschuß nicht zuläßig seyn solle. Es muß eben alsdann mehr als der zehnte Theil gewählt werden.

Kern: Ich kann mich auf den Antrag des Abg. Gerbel, wonach nämlich zuerst der §. 6, in Betreff der Bürgermeisterwahlen, erledigt werden soll, nicht einlassen, da ohnehin schon früher die gegenwärtige Ordnung der Discussion beschlossen worden ist. Ich kann aber auch dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Merk nicht beitreten, weil die Fassung des §. 1 schon durch große Mehrheit angenommen worden ist, wobei ich mich um so mehr beruhigen kann, weil er durch den §. 2 wieder verbessert und ins Geleise zurückgeführt wird, und beide Paragraphen zusammen genommen in ihrer dermaligen Fassung dem Wohl des Staates und der Gemeinden entsprechen.

Das, was der Abg. Gerbel in Betreff der Zahl der Mitglieder des Ausschusses gesagt hat, veranlaßt mich zu einigen weiteren Bemerkungen. Es sind bei den Commissionsverhandlungen über die Größe der Zahl der Mitglieder des Ausschusses dreierlei Ansichten zur Berathung gekommen. Die Regierung fordert nämlich, daß der Ausschuß in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen solle. Dagegen hat die Mehrheit der Commission gefordert, daß gleichmäßig in allen Gemeinden der große Ausschuß in einem Zehntel der ganzen Bürgerschaft bestehen soll, jedoch mit einem Maximum von 150 und einem Minimum von 50, mit Einrechnung des Gemeinderaths und kleineren Bürgerausschusses. Die Ansicht der Minorität der Commission endlich ging dahin, daß man unterscheiden müsse, ob der Ausschuß auch die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen habe, oder nicht; für den ersteren Fall hat die Minorität auf die größtmögliche Zahl von Mitgliedern angetragen, sich also mit dem Regierungsvorschlage vereinigt, wogegen dieselbe für den zweiten Fall dem Beschluß der Mehrheit der Commission beigetreten ist. Diese letzte Ansicht gehört offenbar nicht hieher, und ich kann mich im Namen der Mehrheit der Commission um so weniger in diese Distinktion einlassen, da die Wirksamkeit des großen Ausschusses erst im §. 6 bestimmt wird. Erst dort wird also beschlossen werden, ob dem großen Ausschuß blos die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses, oder auch die des Bürgermeisters zustehen solle.

Bei Bestimmung der Größe des Ausschusses muß auf zwei Hauptpunkte Rücksicht genommen werden: er darf nicht zu groß, aber auch nicht zu klein seyn; nicht zu klein, weil er die gesammte Gemeinde und wesentliche Rechte derselben zu vertreten hat, und die Bürgerschaft wahrscheinlich zu einem sehr beschränkten Ausschuß kein Vertrauen haben würde. Unter 50 Mitgliedern wollte daher die Commission denselben nicht herabgesetzt wissen, und sollte in einem einzelnen Falle die Gemeinde sich nach ihren speziellen Verhältnissen auf einen so großen Ausschuß nicht einlassen wollen, so muß es natürlich bei den Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben, nach welchen die wichtigen Geschäfte nicht vor den Ausschuß, sondern vor die Gemeindeversammlung zu bringen sind. Dieser Ausschuß darf aber auch nicht zu groß seyn, wenn er seinen Zweck erreichen soll, weil sonst leicht durch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenrufung desselben, hinsichtlich der Erscheinung einer genügenden Bürgerzahl und hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte selbst, große Anstände entstehen würden, welche vielleicht auf einen eben so hohen Grad wachsen könnten, wie bei der Urversammlung nachgewiesen worden. In diesen Fehler einer übertriebenen Größe

würde nach der Ansicht der Commissionsmajorität zuverlässig der Regierungsvorschlag fallen, indem nach demselben in Mannheim ein großer Ausschuß von 251 und für Carlsruhe ein Ausschuß von 194 Mitgliedern herauskommen würde. Diese beiden Rücksichten also, daß der Ausschuß nicht zu groß und nicht zu klein seyn dürfe, haben die Commission zu dem Vorschlage bewogen, den großen Ausschuß aus einem Zehntel der Bürgerschaft mit einem Maximum von 150 und einem Minimum von 50 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Martin: Ich möchte den Vorschlag machen, den Antrag des Abg. Gerbel anzunehmen, der in der Hauptsache dahin geht, den Regierungsentwurf herzustellen, oder am Schlusse des Commissionsantrags Folgendes noch beizusetzen: „es soll jedoch die Zahl von 150 Mitgliedern nie überschritten werden und ein großer Ausschuß nur in jenen Gemeinden statt haben, deren Bürgerschaft die Zahl von 200 übersteigt. Dadurch würde man auch den Gemeinden von etwa 1200 Seelen das Recht geben, einen großen Ausschuß zu wählen; dahin stelle ich nun meinen Antrag.

Ministerial-Rath Bekk: Für eine Gemeinde von 200 Bürgern wäre ein Ausschuß, wenn er nur aus einem Zehntel der Bürgerschaft bestände, zu klein und kein Ausschuß mehr, der eine Gemeinde zu vertreten geeignet wäre. Darum halte ich es für ganz angemessen, eine bestimmte Zahl der Ausschußmitglieder festzusetzen, unter die nicht herabgegangen werden dürfe.

Martin: Alsdann wären aber die andern Gemeinden nicht hierunter begriffen, deren zehnfache Bürgerzahl nicht 50 beträgt?

Kern: Der Hr. Abg. Martin scheint von der Voraussetzung auszugehen, es müsse absolut ein Zehntel der Bürgerschaft gewählt werden und wenn dieses Zehntel nicht mehr 50 Bürger ausmache, so könne das Institut nicht eingeführt werden. Dieß ist aber nicht der Zweck und die Absicht der Commission. Es soll hienach allerdings ein Zehntel gewählt, wenn aber dadurch keine 50 Mann herauskommen, so kann von der Gemeinde, um demungeachtet einen großen Ausschuß zu erhalten, auch auf ein Achtel oder ein Sechstel hinaufgegangen werden.

Kuenzer: Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, die Sache auch mit Rücksicht auf die §§. 3 und 5 zu betrachten. Man könnte sonst in den Fall kommen, bestimmen zu müssen, daß in kleinen Gemeinden nur die zehn reichsten Bürger den Ausschuß zu wählen haben.

Sander: Den Beschluß hätte man eben nicht fassen sollen, allein ich unterwerfe mich demselben, finde aber, daß es jetzt ganz nothwendig seyn wird, eine bestimmte Zahl des Minimums von Mitgliedern des großen Ausschusses festzusetzen. Auf den Antrag des Abg. Martin kann nicht eingegangen werden, weil er eine, wenn auch nur theilweise Zurücknahme des gefaßten Beschlusses ist, indem er sagt, jene Gemeinden sollen einen großen Ausschuß nicht wählen können, die so klein sind, daß sie keine 200 Bürger zählen. Wir haben aber in unserem Beschluß keinen Unterschied zwischen den Gemeinden gemacht, und können jetzt keinen mehr machen; wenn aber der Ausschuß überall aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehen solle, so sehe ich nicht ein, wie man dabei und überhaupt bei der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs Anstand nehmen kann, mag der Ausschuß Rechte erhalten, welche er will. Ja sogar je mehr man ihm Rechte gibt, um so nothwendiger wird es, den Ausschuß möglich zu vergrößern, um damit der Bürgerschaft möglichst zu gleichen und sie gut vorzustellen. Je kleiner der Ausschuß ist, desto weniger Vertrauen wird Dasjenige haben, was er beschlossen hat und was von ihm ausging. Darum glaube ich auch, daß ein Maximum von 150 Ausschußmitgliedern um so weniger angenommen werden sollte, als diese Zahl ohnedieß nur in den größten Städten des Landes überschritten werden wird.

Die größeren Städte sind aber jene, die wohl am meisten auf die größere Bildung Anspruch machen könnten, und da es überhaupt der Ausschuß ist, in welchen ja gerade Intelligenz und Bildung kommen soll, so würden wir mit dem Vorschlag der Commission gerade die gebildeten Classen in den größeren Städten beschränken und sagen, in den größten Städten können wir nicht hoffen, daß über 150 so weit Gebildete unter der Bürgerschaft zu finden sind, daß man mit denselben eine ruhige Gemeindeversammlung halten könnte. Ich glaube aber auch, daß ein Zehntel in allen Fällen und Gemeinden nicht angenommen werden sollte. Es ist dieses etwas, was so ganz dem Nivellirungssystem und der Absicht entspricht, Alles ohne Unterschied, ob groß oder klein, gleich

zu stellen. Dieses stimmt nicht ganz mit den Grundsätzen überein, die in dem Commissionsbericht entwickelt sind. Man liest darin eine Art von Klage, daß man die Land-Gemeinden und die größeren Städte in der Gemeinde-Ordnung ganz gleichgestellt habe. Wenn man aber nun für alle Gemeinden wieder ein Zehntel der Bürgerschaft als Zahl der Mitglieder des Ausschusses annimmt, so fällt man in denselben Fehler, worüber man geklagt hat. Darum scheint es räthlich, den Entwurf der Regierung durchaus herzustellen und dem gefaßten Beschluß wegen der kleineren Gemeinden zufolge nur das als etwas Nothwendiges beizufügen, daß die Zahl der Mirglieder des großen Ausschusses nie unter 50 herabgehen solle; worauf ich antrage.

Zentner: Gegen die Ansicht des Abg. Sander ist einzuwenden, daß wir hiernach wieder in den Mißstand verfielen, den wir durch den großen Ausschuß vermeiden wollen. Ich halte es für besser, 150 als ein Maximum anzunehmen. Wenn man weiter gehen wollte, so würden die Berathungen der Corporation wieder zu schwerfällig werden.

Stösser: Der Abg. Welcker sagte: daß einer Gemeinde, worin kein Ausschuß gewählt werden müsse, die Erwählung eines solchen aber gleichwohl beschlossen worden sey, zu jeder Zeit frei stehen müsse, von der Wahl abzugehen. Ich bin damit einverstanden, allein auf der andern Seite muß man dann auch verordnen, daß, wenn eine Gemeinde, in der nach dem Gesetz ein Ausschuß hätte gewählt werden sollen, die Staatsgenehmigung erhielt, keinen Ausschuß wählen zu dürfen, auch die Regierung wieder von ihrem Beschluß abgehen könne.

Mehrere Mitglieder erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Ministerialrath Bekk: Was die Gemeinden über 3000 Seelen betrifft, so glaube ich, daß, weil Staatsgenehmigung nothwendig ist, um von der Bildung eines großen Ausschusses abzugehen, diese Staatsgenehmigung auch auf eine bestimmte Zeit, etwa auf vier Jahre, beschränkt, oder mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden kann.

St. M. Winter: Wir haben zugegeben, daß die Sache wieder auf dieselbe Art aufgehoben werden könne, wie sie eingeführt wurde, und dieß ist der Weg der Staats-Genehmigung.

Mördes: Diesen Grundsatz wollen wir eben durch unsern Beisatz bekämpfen.

Welcker: Ich will, daß blos ein Gemeindebeschluß nothwendig sey.

Mördes: Es handelt sich von einem Zusatz, der, meiner Ansicht nach, Wichtigkeit hat, aber alle Wichtigkeit verlieren würde, wenn man die Sache so fassen wollte, wie man thun zu wollen scheint. Es ist die Rede davon, ob die Bestimmung auch für diejenigen Fälle, die der Abg. Stösser meint, in gleicher Weise angenommen werden soll, wie sie der Abg. Zentner für den von ihm angeführten Fall angewendet wissen will. Die Bestimmung, daß durch Gemeindebeschluß eine Abänderung erfolgen könne, muß bleiben.

Stösser: Ich wünsche im Gegentheil bei den Gemeinden über 3000 Seelen keinen Gemeindebeschluß, sondern einen Regierungsbeschluß.

Aschbach: Da von der Regierung bemerkt wurde, daß sie die Genehmigung nur auf eine bestimmte Zeit ertheilen werde, so entschließt sich vielleicht der Abg. Stösser, seinen Antrag zurückzunehmen.

Stösser nimmt auf dieses hin seinen Antrag zurück.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und

1) der Antrag des Abg. Welcker, wornach die durch einen Gemeindebeschluß ins Leben gerufene Einrichtung in Beziehung auf den großen Ausschuß, deren der §. 1 in der von der Kammer angenommenen Fassung erwähnt, auch wieder durch einen Gemeindebeschluß abgeändert werden könne, mit 35 gegen 26 Stimmen angenommen, und

2) zu §. 2 mit 37 gegen 24 Stimmen beschlossen, den Regierungsentwurf mit dem von Sander beantragten Zusatz, daß der größere Ausschuß niemals unter 50 Mitglieder herabsinken könne, herzustellen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Secretär:

Bohm.